

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2010

September 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 20 Jahre Steuerberaterkammer Brandenburg – 20 Jahre berufliche Selbstverwaltung
2. Neufassung der Berufsordnung – Steuerberater entscheiden sich für umfassenden Bürokratieabbau
3. 82. Bundeskammerversammlung am 21. und 22. September 2010
4. Präsident Reinhard Meier überbringt Grüße der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Internationale Steuerberaterkonferenz am 12. und 13.11.2010 in Wrocław (Breslau)
6. Termin der Sachkundeprüfung "Landwirtschaftliche Buchstelle"
7. Imagekampagne: Experten, die sich lohnen
8. Mitteilungen zum Berufsregister
9. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2010 bis 30.09.2010
11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
12. Durchführung des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung 2010 bis 2017
13. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Wettbewerbswidrige Kontiererwerbung
15. Finanzgerichtliche Entscheidungen
16. Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie
17. Kammerbeitrag
18. Neue Grundsätze für Jahresabschlusserstellung
19. 20 Jahre gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung – Aktuelle Haftungsfragen
20. Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung – Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung
21. Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden

22. Das Zurückbehaltungsrecht als Zwangsmittel bei unbeglichenen Gebührenforderungen
23. Urteile zum Gebührenrecht
24. Einseitige Erhöhung des Honorars durch Steuerberater?
25. Einspruchsverfahren - Mehrere Einsprüche getrennt abrechnen?
26. Mehrarbeit durch ELENA
27. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2010 im Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r"
29. Ausbildung erfolgreich abgeschlossen – Steuerfachangestellte erhielten Prüfungszeugnisse
30. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2010 –
31. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" und für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Steuerfachwirt/in"
32. 20. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
33. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger
34. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet Neu: Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)
36. Bescheinigung der Gewinn- und Verlustrechnungen bei ärztlichen Laborgemeinschaften durch den Steuerberater
37. Umsatzsteuer: Fristverlängerung bei Vorsteuer-Vergütung noch ungewiss

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

38. Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
39. Steuervereinfachung: Regierungskoalition übernimmt 18 Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer
40. Bundessteuerberaterkammer spricht sich für Beibehaltung der Selbstanzeige aus
41. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig
42. Steuervereinfachung: Absetzung privater Steuerberatungskosten entlastet Bürger und belastet den Haushalt nicht
43. Grunderwerbsteuer nur noch in drei Finanzämtern im Land Brandenburg
44. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
45. Honorar für nicht mehr erbrachte Leistungen – BGH schafft Rechtsklarheit zum Anwendungsbereich des § 627 BGB
46. Elektronische Rechnungen – einfach und sicher Online-Anwendungen vereinfachen die Geschäftsprozesse
47. Musterverfahren: Vertretungsbefugnis des Steuerberaters soll geklärt werden
48. BFB-Infoblatt "Was ist zu tun bei Insolvenz einer Krankenkasse?"

V. Europafragen/Verschiedenes

49. EU-Dienstleistungsrichtlinie: So vermeiden Sie Abmahnungen bei neuen Informationspflichten
50. Neues aus Europa
51. Spitzenvertreter der BStBK machen sich bei EU-Kommissar für Steuern und Zollunion Algirdas Semeta für ein einfaches Mehrwertsteuerrecht stark
52. Kanzleien steigen auf DATEV pro um
53. Online-Befragung zur Ermittlung und Bewertung von Erfolgs- und Risikofaktoren im steuerberatenden Berufsstand
54. 2.779 Teilnehmer bestehen Steuerberaterprüfung 2009/2010
55. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
56. Förderpreis Internationales Steuerrecht 2011 ausgeschrieben
57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 30.09.2010

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS Steuerberater-Online-GmbH hier: Seminarangebote bis Januar 2011
- DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. hier: Werbung für "Lehrgang zum/zur Fachberater/in für Internationales Steuerrecht"
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter und Checklisten
- Info-Media News & Content GmbH c/o Akademie der Wirtschaftstreuhänder Wien hier: Bestellformular
- Agenda Software Informationssysteme GmbH Rosenheim hier: Werbeblatt
- HLBS-Informationsdienste GmbH hier: Anmeldeformular/Seminarplan für Kompaktseminar "Landwirtschaftliche Buchstelle"
- Bundessteuerberaterkammer – Betriebswirtschaftliches Aufbauseminar "Der Businessplan für den Mandantenbetrieb – Geschäftsideen überzeugend präsentieren, Finanzierung sichern" hier: Werbung und Anmeldeformular
- DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. hier: 43. Jahres-Arbeitstagung "Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2010" – Anmeldeformular
- HLBS-Informationsdienste GmbH hier: Anmeldeformular/Werbung Seminar "Erb-schaftsteuer in der Land- und Forstwirtschaft"

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

am 15. September 2010 hatten Vorstand und Geschäftsführung unserer Kammer die ehrenamtlich tätigen Berufskollegen und Ausschussmitglieder zum Sommerfest in das Inselhotel Potsdam-Hermannswerder eingeladen. An diesem Tage blickte die Steuerberaterkammer Brandenburg auf ihr 20-jähriges Bestehen zurück. Die Gründungsversammlung, an der 72 Vertreter des Berufsstandes teilnahmen, fand am 15.09.1990 in Königs Wusterhausen statt. Damit war die Steuerberaterkammer Brandenburg die erste Steuerberaterkammer, die in Ostdeutschland gegründet wurde. Aufgabe der Gründungsversammlung war es, der Steuerberaterkammer Brandenburg eine Satzung sowie eine Beitragsordnung zu geben und damit erste Schritte einer beruflichen Selbstverwaltung zu ermöglichen.

Dass der Aufbau der beruflichen Selbstverwaltung gelungen ist, war anlässlich des Sommerfestes die Einschätzung jener Berufskolleginnen und -kollegen, die im Jahre 1990 zu den Pionieren des Aufbaus unserer Kammer gehörten. Erwähnen möchte ich auch den damals bestehenden Patenschaftsverbund, der aktive Unterstützung beim Aufbau der Steuerberaterkammer Brandenburg leistete. Daran beteiligt waren die Steuerberaterkammern Berlin, Düsseldorf, Westfalen-Lippe, des Saarlandes sowie die beiden Steuerberaterverbände in Berlin.

Aber auch damals galt, was heute noch eine entscheidende Grundlage für unseren Erfolg ist: Engagierte und uneigennützige Arbeit vieler ehrenamtlich Tätiger ist für eine berufliche Selbstverwaltung unerlässlich. Dafür möchte ich an dieser Stelle nochmals allen in unterschiedlichen Gremien der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig gewesenen und tätigen Berufskolleginnen und -kollegen meinen herzlichen Dank aussprechen!

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Aufgaben, die die Kammern als berufliche Selbstverwaltung zu erfüllen haben, nicht geringer werden. So ist zum Beispiel den Steuerberaterkammern die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung als Aufgabe zugewiesen worden. Damit wird zum einen die staatliche Verwaltung entlastet und zum anderen die Selbstverwaltung gestärkt, worin auch unverändert die hohe Wertschätzung des Gesetzgebers für die berufliche Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

Unser Berufsstand hat in den letzten 20 Jahren eine erfolgreiche Entwicklung genommen. Ob wir weiterhin so erfolgreich bleiben, hängt vor allem davon ab, wie wir die neuen Herausforderungen bewältigen. Wir alle erleben, wie rasant der technische Fortschritt unsere Arbeitsprozesse prägt. Der Berufsstand ist deshalb aufgerufen, diese Entwicklungen und den damit verbundenen Wandel in der Berufsausübung aktiv mitzugestalten. Auf Ebene der Bundessteuerberaterkammer und der anderen Regionalkammern führen wir deshalb einen intensiven Dialog mit der Finanzverwaltung, um praktikable Lösungen unter Wahrung der Interessen unserer Mandanten zu finden.

Gute Mitarbeiter und qualifizierter Nachwuchs in unseren Kanzleien sind aufgrund dieser Herausforderungen von grundsätzlicher Bedeutung, um den Erfolg zu sichern. Deshalb legen wir gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer und den anderen Steuerberaterkammern besonderen Wert auf die Nachwuchsgewinnung und Förderung der Ausbildung.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 20 Jahre Steuerberaterkammer Brandenburg – 20 Jahre berufliche Selbstverwaltung

Am 15. September 2010 begrüßten Vorstand und Geschäftsführung über 75 ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder. Besonders herzlich hieß Präsident Reinhard Meier den Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen, Herrn Robert Oppermann, willkommen. Ebenso herzlich begrüßte Präsident Meier ehemalige Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, darunter den langjährigen Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg Herrn Reinhard Satory und die ehemalige Schatzmeisterin, Frau Ingrid Prill.

Präsident Meier erinnerte in seiner Begrüßung daran, dass genau vor 20 Jahren, nämlich am 15.09.1990, in Königs Wusterhausen die Gründungsversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg stattfand.

Die langjährige Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, die als Gründungsmitglied dem Vorstand der Steuerberaterkammer seit dem 15.09.1990 angehört, gab in ihrem Grußwort einen Überblick über die Gründung der Steuerberaterkammer und wichtige Etappen in der Kammergeschichte. Unter dem Eindruck des von ihr selbst Erlebten gab Frau Starck einen interessanten Bericht zur Entwicklung der Kammer. Sie dankte vor allem den Mitgliedern des Gründungsvorstandes und seinem langjährigen Präsidenten, Herrn Reinhard Satory, sowie Herrn Uwe Jakubowski, der das Präsidentenamt von 1993 bis 1994 ausübte, für deren Aufbauleistung.

Vizepräsidentin Starck würdigte das Engagement und die Leistungen der nahezu 100 Ehrenamtler, die in verschiedensten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind. Sie leisten eine verlässliche Arbeit zum Wohle der beruflichen Selbstverwaltung, so Frau Starck. Sei es in den Ausschüssen für Berufsausbildung und berufliche Fortbildung, im Prüfungsausschuss für die Steuerberaterprüfungen, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Brandenburg oder am Landgericht Potsdam, in den Gremien des Versorgungswerkes oder als Ausbildungsberater und Schulpaten – ohne das Wirken ehrenamtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Berufskolleginnen und -kollegen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie zum Beispiel den Berufsschullehrern, den Vertretern der Finanzverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums, sei die Erfüllung der Kammeraufgaben nicht denkbar.

Frau Starck ging sodann auf aktuelle Entwicklungen im Berufsstand ein, betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung qualifizierter Mitarbeiter für die Sicherung der Tätigkeit der Kanzleien in den nächsten Jahren.

Herr Robert Oppermann, Leiter der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg überbrachte die Grüße der Finanzverwaltung anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Steuerberaterkammer

Brandenburg. Er würdigte die Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg als verlässliche und auf hohem fachlichem Niveau arbeitende Selbstverwaltungseinrichtung des Berufsstands.

Der Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater habe in Brandenburg seinen Anteil am Gelingen des wirtschaftlichen Transformationsprozesses. Mit einer sachlich fundierten und respektvollen Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Berufsstand sei es immer wieder gelungen, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Seiten die Aufgabe zu bewältigen und zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

Herr Oppermann bedankte sich bei Vorstand und Geschäftsführung für deren Tätigkeit und wünschte dem Berufsstand in Brandenburg weiterhin eine gute Entwicklung.

Für eine langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Kammer zeichnete Präsident Meier

- Frau Uta Huxdorff	OSZ Ostprignitz-Ruppin
- Frau Hella Schönfeld	OSZ Ostprignitz-Ruppin
- Herrn Nico Duwe	Dozent
- Herrn Joachim Schulz	Steuerberater
- Herrn Dietmar Ohliger	Prüfungsausschuss StB-Prüfung
- Herrn Jürgen Knuth	Steuerberater

mit einem Buchpräsent "Illustrierte Geschichte des steuerberatenden Berufs" aus.

Der Vorsitzende der Steuerberaterkammer Zielona Góra, Herr Mariusz Gendera, bedankte sich in seinem Grußwort für die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Brandenburg und überbrachte die Grüße der polnischen Kolleginnen und Kollegen.

Die Veranstaltung wurde musikalisch von Schülern der Musikschule "Johann Sebastian Bach" begleitet, die für ihre Darbietungen viel Applaus erhielten.

2. Neufassung der Berufsordnung – Steuerberater entscheiden sich für umfassenden Bürokratieabbau

In der Satzungsversammlung am 08.09.2010 der Bundessteuerberaterkammer wurde die stark verschlankte Berufsordnung der Steuerberater (BOSTB) verabschiedet. 32 Vorschriften fallen weg. Damit ist die BOSTB von bisher 62 Vorschriften auf 30 reduziert worden. Gestrichen wurden überflüssige zivil-, handels- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen ebenso wie Regelungen, die lediglich den Wortlaut des Steuerberatungsgesetzes wiederholen.

„Steuervereinfachung und Bürokratieabbau sind für uns nicht nur vieldiskutierte Themenkomplexe. Mit einer um die Hälfte der Vorschriften gekürzten Neufassung der Berufsordnung legt die BStBK den Grundstein für ein

einfacheres und zukunftsorientiertes Arbeiten“, sagt Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer.

Die Neufassung der Berufsordnung berücksichtigt darüber hinaus die Änderungen des Steuerberatungsgesetzes aus dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz. Neu hinzugekommen ist z. B. eine Regelung, die eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit konkretisiert.

Außerdem wurde die Berufsordnung – insbesondere im Bereich der Werbung – an die neuere Rechtsprechung angepasst. Umgesetzt wurde u. a. die in diesem Jahr ergangene Rechtsprechung zur Verwendung von Fachberaterqualifikationen bei privaten Organisationen und Vereinen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen im weiteren Verlauf vom Bundesfinanzministerium genehmigt werden. Hat das BMF keine Beanstandungen, tritt die neu gefasste Berufsordnung voraussichtlich Anfang 2011 in Kraft.

3. 82. Bundeskammerversammlung am 21. und 22. September 2010

Die 82. Bundeskammerversammlung am 20./21.09.2010 verabschiedete einen Vorschlag zur Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung. Ein weiterer Schwerpunkt waren Diskussionen und Beschlüsse zur Überlegung der Finanzverwaltung, eine Vollmachtsdatenbank einzurichten, auf welche die dem Steuerberater erteilten standardisierten Vollmachten eingestellt werden sollen. Weitere Themen der Versammlung, an der für die Steuerberaterkammer Brandenburg Präsident Meier und Vorstandsmitglied Schulz sowie Geschäftsführer Hey als Begleiter teilnahmen, waren u. a. Europafragen, Erörterung und Beschluss der "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten als Treuhänder", Diskussion und Beschlussfassung von Orientierungshilfen für Masterstudiengänge im Bereich Steuern sowie Änderungen der Satzung der Bundessteuerberaterkammer.

Die Bundeskammerversammlung beschloss den Wirtschaftsplan und die Beiträge für das Geschäftsjahr 2011 und wählte zwei unabhängige Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2010.

4. Präsident Reinhard Meier überbringt Grüße der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 30. Juni 2010 fand im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei des Landes Brandenburg eine Festveranstaltung "20 Jahre Finanzämter in Brandenburg" statt. Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg Reinhard Meier überbrachte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg die Grüße des Berufsstandes.

Nach der Begrüßung durch den Abteilungsleiter (Steuern) des Ministeriums der Finanzen, Herrn Robert Oppermann, sprach die Vorsteherin des Finanzamtes Brandenburg, Frau Ilona Langer, über die Gründung des Finanzamtes Brandenburg/Havel im Jahr 1990.

Frau Dr. Etta Schiller, Oberfinanzpräsidentin i. R. der Oberfinanzdirektion Cottbus, schilderte ihre Erfahrungen beim Aufbau der Finanzämter in Brandenburg.

Herr Heinz Egon Müller, Vertreter des Hauptpersonalrats, erinnerte sich an die "neuen Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" in der Gründungszeit der Finanzämter.

Finanzstaatssekretärin Trochowski machte in ihrer Ansprache Ausführungen zum Thema "Ohne Finanzämter kein Staat".

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, blickte in seinem Grußwort auf "20 Jahre Finanzämter und Steuerberater in Brandenburg" zurück.

Die Anfänge der Finanzverwaltung und auch des steuerberatenden Berufs seien dadurch gekennzeichnet gewesen, dass es eine Zeit des Aufbaus und Aufbruchs, der Improvisation und der Gestaltung gewesen ist.

Steuererklärungsvordrucke vor 20 Jahren seien wesentlich kürzer gewesen und die Arbeit des steuerlichen Beraters und der Finanzverwaltung einfacher.

"Wir Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege verstehen uns als Ratgeber unserer Mandanten bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interessen gegenüber dem Finanzamt optimal zu vertreten. Durch die Beratung der Mandanten ist der Steuerberater direkt und zumeist als einer der ersten von den praktischen Ausführungen der Steuergesetze betroffen.

Ich weiß mich mit Ihnen einig, dass wir schon lange an einem Punkt angekommen sind, an dem Planungssicherheit und Praktikabilität im Steuerrecht nicht mehr vorhanden sind. Deshalb sollten die drei Kernpunkte

- Steuergerechtigkeit
- Planungssicherheit und
- Praktikabilität

künftig unbedingt im Fokus des Gesetzgebers stehen. Das wäre nicht nur im Interesse unseres Berufsstandes, sondern auch der Finanzverwaltung, der Finanzgerichtsbarkeit und aller Steuerbürger", so Präsident Meier.

5. Internationale Steuerberaterkonferenz am 12. und 13.11.2010 in Wrocław (Breslau)

Am 15./16.09.2010 trafen sich Vertreter der Steuerberaterkammern Brandenburg und Zielona Góra zu einem Gespräch über die Fortsetzung der gemeinsamen Zusammenarbeit. Herr Mariusz Gendera, Vorsitzender der

Steuerberaterkammer Zielona Góra, und das Vorstandsmitglied, Herr Grzegorz Pomian, weilten auf Einladung des Brandenburger Kammervorstandes in Potsdam.

Im Mittelpunkt des Gesprächs stand die weitere deutsch-polnische Zusammenarbeit. Die polnischen Kollegen berichteten, dass am 12. und 13. November 2010 in Wrocław (Breslau) – voraussichtlich wieder im Hotel Sofitel – eine Konferenz geplant ist, die sich unter dem Motto "Steuern ohne Grenzen" mit dem Generalthema "Öffnung des Arbeitsmarktes unter den Aspekten der Verordnung 206/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt" beschäftigen wird.

Neben Fragen des Sozialversicherungsrechts, steuerlicher Arbeitnehmerfragen wird auch das Thema "Umsatzsteueraspekte bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Leistungen" ein Vortragsthema sein.

Die Konferenz wird am 12. November 2010 um 10.00 Uhr beginnen und bis ca. 17.00 Uhr dauern. Für den Abend ist ein Rahmenprogramm geplant. Am 13. November 2010 wird die Konferenz mit interessanten Themen und Diskussionsmöglichkeiten zwischen deutschen und polnischen Berufskollegen fortgesetzt. Gegen 13.00 Uhr wird die Konferenz beendet sein.

Durch die erstklassigen Referenten und die Themenauswahl ist die Konferenz besonders für jene Kanzleien interessant, die grenzüberschreitend beraten. Darüber hinaus bieten sich gute Gelegenheiten, Kontakte mit polnischen Berufskollegen zu knüpfen.

Das vollständige Konferenzprogramm und das Anmeldeformular können bei der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden.

6. Termin der Sachkundeprüfung "Landwirtschaftliche Buchstelle"

Nach § 44 Abs. 1 StBerG kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Bewertungsgesetzes nachweisen, auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

7. Dezember 2010

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg, Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam, statt.

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Die Anträge auf Prüfungszulassung bzw. Befreiung sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten.

Die Anträge sind von der Geschäftsstelle abrufbar bzw. können unter www.stbk-brandenburg.de heruntergeladen werden.

Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2010.

7. Experten, die sich lohnen – gemeinsame Werbung

Die gemeinsame Imagekampagne der Steuerberaterkammern und -verbände Berlins und Brandenburgs geht ab August 2010 mit noch mehr Präsenz weiter. Mehr Aufmerksamkeit bei potenziellen Klienten soll u. a. durch Verkehrsmittelwerbung in Berlin und in den größten Städten Brandenburgs, durch Funkspots und -sponsoring auf Radio eins, Klassik Radio und Antenne Brandenburg, durch Außenwerbung an Berlins prominentesten Kreuzungen erreicht werden. Und, unverzichtbar: Mit Onlinewerbung auf den wichtigsten Tageszeitungsportalen.

Interessierte Berufsangehörige können sich informieren und ihre Drucksachen, E-Mails und Websites z. B. mit dem "Experten, die sich lohnen"-Stempel versehen. Weitere Auskünfte und praktische Downloads stehen unter: www.expertendiesichlohn.de zur Verfügung.

8. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 35 BOSTB regeln dazu eine Fülle von Einzeleintragungen. Zusätzlich werden für eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit auf Wunsch auch die Funktelefon-, E-Mail- oder Internetverbindungen im Berufsregister der Kammer geführt.

Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit das Berufsregister zeitnah den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese, teils geringfügigen, Änderungen der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter.

Wir haben deshalb die Bitte, alle Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und Änderungen, auch der Telefon- und Telefax-Nummern, der Kammer mitzuteilen. Gern können die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung der Eintragungen abgefordert werden.

9. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften

Gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG ist **jede Änderung** des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) **innerhalb eines Monats** anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift** der jeweiligen Urkunde beizufügen (§ 49 Abs. 4 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift** oder **ein amtlicher Ausdruck** der Eintragung nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 4 StBerG).

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir bitten daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2010 bis 30.09.2010

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

actio GmbH 31.05.2010
Steuerberatungsgesellschaft

M & P 16.06.2010
Steuerberatungsgesellschaft mbH

A & P 16.06.2010
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ACCEPT 30.06.2010
Steuerberatungsgesellschaft mbH

DLI 14.07.2010
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Salinger & Weske 22.07.2010
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Christian Schmidt-Walinski Steuerberater	01.10.09	Verlegung von Kammer Berlin
Elke Köppe Steuerberaterin	01.01.10	Verlegung von Kammer Sachsen-Anh.
Dipl.-FW (FH) Benno Birghan Steuerberater	01.05.10	Verlegung von Kammer Sachsen
Kerstin Förster Steuerberaterin	26.07.10	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Sebastian Krause Steuerberater	01.07.10	Verlegung von Kammer Sachsen-Anh.
Dipl.-FW (FH) Rudolf Schmidl Steuerberater LDW-Buchst.	16.07.10	Verlegung von Kammer München
Dipl.BW (FH) Elke Tessmer Steuerberaterin	16.08.10	Verlegung von Kammer Berlin
Reinhard Böhm Steuerberater	31.08.10	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellung bzw. Wiederbestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Ing.-Ök. Thomas Becker Steuerberater	29.06.2010
Dipl.-Kfm. Bodo Gmel Steuerberater	06.07.2010
Jens Wolter Steuerberater	06.07.2010
Dipl.-FW (FH) Bianca Brandl Steuerberaterin	09.09.2010
Anton Runge Steuerberater	09.09.2010

- Abgänge -

Steuerberater

Sabine Behlhardt
Steuerberater 17.07.1955

Michael Völker
Steuerberater 28.09.1955

Dipl.-BW (BA) 31.05.10 Verlegung nach
Ingo Reichold Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Ingo Jäger 30.06.10 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Dipl.BW (FH) 30.06.10 Verlegung nach
Kathrin Kämpf Kammer Berlin
Steuerberaterin

Rainer Mikolitsch 30.06.10 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Stuttgart

Dipl.-Kfm. Martin Kopf 01.07.10 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Olav Meyer 15.07.10 Verlegung nach
Steuerberater Kammer
Niedersachsen

Dieter Becker 24.08.10 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Köln

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Dr. Wolfram Koerner 28.07.1950
Steuerbevollmächtigter

Manfred Hoffmann 13.09.1950
Steuerbevollmächtigter

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Albrecht Kersten 13.07.1945
Steuerberater

Reinhard Winter 31.07.1945
Steuerberater

Raimund Philippen 09.08.1945
Steuerberater

Hans-Jürgen Malirs 12.08.1945
Steuerberater

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

Reinhard Böhm 17.08.1945
Steuerberater

Heidrun Möbis 21.09.1945
Steuerbevollmächtigte

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Rainer Minning 28.09.1945
Steuerberater WP Rechtsbeistand

Dr. Susanne Frieß 08.07.2010
Steuerberaterin RA-in

Ihren 70. Geburtstag konnte begehen:

Ingrid Prill 24.07.1940
Steuerberaterin

11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Thomas Knappworst 04.07.1960
Steuerberater

Roland Lehmann 07.08.1960
Steuerberater

Zum 81. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Günter Eckert 07.07.1929
Steuerberater

Hans Jennissen 22.07.1929
Steuerberater

Horst Krüger 26.09.1929
Steuerberater

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Elvira Pfaff 11.07.1955
Steuerberaterin

Berufsjubiläen		Christa Läber Steuerbevollmächtigte	15.08.1990
Dem Berufsstand gehören seit 20 Jahren an:		Margot Markwald Steuerberaterin	15.08.1990
Dipl.-Ing.-Ök. Gabriela Starck Steuerberaterin	01.07.1990	Horst Gurran Steuerbevollmächtigter	15.08.1990
Dipl.-Wirtsch. Sabine Behlhardt Steuerberater	02.07.1990	Herbert Lehmann Steuerberater	15.08.1990
Dipl.-Wirtsch. Thea Thieme-Kämpfer Steuerberater	03.07.1990	Heidrun Möbis Steuerbevollmächtigte	15.08.1990
Christine Friedrich Steuerberater	10.07.1990	Heidemarie Schomber Steuerberaterin	15.08.1990
Jürgen Bertram Steuerberater	01.08.1990	Annette Ruschel Steuerberaterin	01.09.1990
Gundel Boche Steuerberater	15.08.1990	Dipl.-Ök. Roland Lepka Steuerberater	14.09.1990
Dipl.-Ök. Dieter Arnold Steuerberater	15.08.1990	Christina Niesche Steuerberaterin	14.09.1990
Dipl.-agr.-Ing.-Ök. Wolfgang Bach Steuerberater	15.08.1990	Margita Scholz Steuerbevollmächtigte	14.09.1990
Margarete Ehmke Steuerberaterin	15.08.1990	Dipl.-Fin.Ök. Dr. Jürgen Kardaetz Steuerberater	14.09.1990
Gerlinde Gebert Steuerberaterin	15.08.1990	Jutta Krüger Steuerberaterin	14.09.1990
Karin Göttert Steuerberaterin	15.08.1990	Dipl.-FW (FH) Winfried Müller Steuerberater	24.09.1990
Christl Strasser Steuerberaterin	15.08.1990	Eva Wieland Steuerbevollmächtigte	30.09.1990
Gerhard Weigelt Steuerbevollmächtigter	15.08.1990	Zum 25. Berufsjubiläum gratulieren wir:	
Christel Seiler Steuerberaterin	15.08.1990	Dipl.-Finw. Bernd Malkus Steuerberater	25.09.1985
Ramona Schlüter Steuerberater	15.08.1990	Seit nunmehr 50. Jahren übt	
Gisela Prautsch Steuerbevollmächtigte	15.08.1990	Irmgard Masseli Steuerberater	01.07.1960
Karin Rischke Steuerbevollmächtigte	15.08.1990	ihren Beruf aus.	
Sigrid Leske Steuerberaterin	15.08.1990	Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!	

12. Durchführung des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung 2010 bis 2017

Wie das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 01.07.2010 mitteilte, wurde auf der Sitzung der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder über Fragen des Steuerberatungsrechts vom 18. bis 20. Mai 2010 der Termin für die Durchführung des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung 2017 neu festgelegt. Die Termine für die Prüfungsjahre 2010 bis 2017 stellen sich somit wie folgt dar:

Steuerberaterprüfung 2010	5. bis 7. Oktober 2010
Steuerberaterprüfung 2011	11. bis 13. Oktober 2011
Steuerberaterprüfung 2012	9. bis 11. Oktober 2012
Steuerberaterprüfung 2013	8. bis 10. Oktober 2013
Steuerberaterprüfung 2014	7. bis 9. Oktober 2014
Steuerberaterprüfung 2015	6. bis 8. Oktober 2015
Steuerberaterprüfung 2016	11. bis 13. Oktober 2016
Steuerberaterprüfung 2017	10. bis 12. Oktober 2017

Die Aufsichtsarbeiten werden in der Reihenfolge

- Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete
- Ertragsteuern
- Buchführung und Bilanz

geschrieben.

Die schriftliche Prüfung beginnt an den Prüfungstagen um 09.00 Uhr. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit 6 Stunden.

13. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2010 bis 30.09.2010 wurden fünf strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Wettbewerbswidrige Kontiererwerbung

Das Landgericht Meiningen hat mit Urteil vom 29. April 2010 (HKO 21/09 [21]) entschieden, dass auch nach Streichung des § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz eine Werbung von Personen i. S. d. § 6 Nr. 4 StBerG unter Verwendung der Bezeichnung "Buchführungsservice" und der Wortbestandteile "Buchhaltung" und/oder "Buchführung", ohne zugleich die erlaubten Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG aufzuführen, irreführend und damit wettbewerbswidrig ist.

15. Finanzgerichtliche Entscheidungen

a) Führen eines Zusatzes zur Berufsbezeichnung

(1.) § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG, der Zusätze zur Berufsbezeichnung "Steuerberater" oder "Steuerbevollmächtigter" untersagt, sofern es sich nicht um amtlich verliehene weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade oder staatlich verliehene Graduierungen handelt, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

(2.) Eine Auslegung und Anwendung des § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG, wonach die Bezeichnung "Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)" als Zusatz zur Berufsbezeichnung unzulässig ist, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. (Leits. n. aml.)

BVerfG, Beschl. v. 09.06.2010, 1 BvR 1198/10, BeckRS 2010, 16145 (aus: DStR 33/2010)

b) Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls

Die während der Dauer des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerbersaters bestehende gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls wird insbesondere dann nicht durch die Ankündigung der Restschuldbefreiung widerlegt, wenn der Steuerberater während der sog. Wohlverhaltensphase nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten durch an den Treuhänder abgetretene pfändbare Bezüge bzw. entsprechende Zahlungen aus selbständiger Tätigkeit zu verringern, sondern öffentliche Sozialleistungen bezieht. (Leits. n. aml.)

BFH, Beschl. v. 17.12.2009, VII B 71/09, BeckRS 2009, 25015954 (aus: DStR 15/2010)

c) Voraussetzungen einer Wiederbestellung

Erst eine (vom Einzelfall abhängige) hinreichende Anzahl von Jahren, in denen ein ehemaliger Steuerberater keine Pflichtverletzungen begangen hat, erlaubt die Prognose, dass die persönliche Eignung für die Wiederbestellung bejaht werden kann.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.10.2009, Az.: 12 K 12040/09, rechtskräftig, in EFG 2010, Nr. 4, Entscheidung Nr. 167, S. 358 f.

d) Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft bei Änderung des Unternehmensgegenstands (gewerbliches Inkasso)

StBerG § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; GmbHG § 3 Abs. 1 Nr. 2

Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StBerG muss die zuständige Steuerberaterkammer die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft widerrufen, wenn (andere) Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen (hier: die Änderung der ursprünglichen

Satzungsbestimmung über den Unternehmensgegenstand, wonach nunmehr der Gesellschaftszweck auch Tätigkeiten "insbesondere des § 64 StBerG" umfasst). (Leits. n. amlt.)

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.02.2010, 2 K 2185/09, DStRE 2010, 701; n. rkr., Revision eingelegt, Az. BFH: VII R26/10 (aus: DStR 26/2010)

16. Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie

Zahlt der Steuerberater die Versicherungsprämie zur Berufshaftpflichtversicherung nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Versicherungsschutz im Verhältnis zum Steuerberater als Versicherungsnehmer unterbrochen (§ 38 Absatz 2 VVG). Im Verhältnis zum Auftraggeber bleibt der Versicherungsschutz jedoch in Höhe der Mindestversicherungssumme zunächst bestehen, bis die Monatsfrist gemäß § 117 Absatz 2 Satz 3 VVG ab Meldung der Vertragsbeendigung durch den Versicherer an die Steuerberaterkammer abgelaufen ist.

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, der zuständigen Steuerberaterkammer die Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Da der Versicherungsschutz nach Ablauf der Monatsfrist ab Meldung der Versicherungsgesellschaft an die zuständige Steuerberaterkammer auch im Verhältnis zum Auftraggeber (§ 117 Absatz 2 VVG) entfällt, ist die Steuerberaterkammer in entsprechenden Fällen gehalten, unverzüglich auf die Wiederherstellung des ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 67 StBerG hinzuwirken. Wird gleichwohl der Versicherungsschutz nicht rechtzeitig wieder hergestellt, ist die Steuerberaterkammer in Anbetracht der Gefahr der Schädigung von Mandanteninteressen gezwungen, die Bestellung als Steuerberater kurzfristig zu widerrufen, ohne dass ihr hierfür ein Ermessensspielraum zur Verfügung steht (§ 46 Absatz 2 Nummer 3 StBerG).

Die vorstehenden Hinweise gelten für Steuerberatungsgesellschaften entsprechend (§§ 72, 67, 55 Absatz 2 StBerG).

17. Kammerbeitrag

Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer hat das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg mit Gerichtsbescheid vom 26. April 2010 (RO 5 K 10.4) die Klage einer Steuerberatungsgesellschaft gegen den Bescheid zur Zahlung des Kammerbeitrags abgewiesen. Mit der Klage hatte die Steuerberatungsgesellschaft eine mehrfache Belastung mit Kammerbeiträgen gerügt. Im vorliegenden Fall war der Geschäftsführer der klagenden Steuerberatungsgesellschaft auch Alleingeschäftsführer

einer weiteren Steuerberatungsgesellschaft und wurde – da er auch als Rechtsanwalt zugelassen war – sowohl von der Steuerberaterkammer als auch von der Rechtsanwaltskammer zur Zahlung von Kammerbeiträgen herangezogen.

Das Gericht stellt insbesondere fest, dass die Erhebung eines Einheitsbeitrags von allen Mitgliedern und damit auch von Steuerberatungsgesellschaften rechtlich nicht zu beanstanden ist. Es sei nicht willkürlich, wenn alle Steuerberatungsgesellschaften zur Leistung eines Einheitsbeitrags verpflichtet seien.

18. Neue Grundsätze für Jahresabschlusserstellung

Mit der neuen "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" stehen dem Berufsstand der Steuerberater völlig überarbeitete Grundsätze zur Verfügung, die die Entwicklung in der Rechnungslegung und die heutigen Qualitätsanforderungen an die Jahresabschlusserstellung berücksichtigen.

Die Bundessteuerberaterkammer, das höchste Organ des Berufsstandes, beschloss die Neufassung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen auf ihrer Sitzung am 12. und 13.04.2010 in Bremen. Dem Beschluss vorausgegangen war eine konstruktive Diskussion zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). In deren Verlauf einigten sich die Berufsorganisationen auf inhaltlich weitgehend übereinstimmende Grundsätze und gleichlautende Bescheinigungsformulierungen.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte in allen Gesprächen und schriftlichen Stellungnahmen deutlich gemacht, dass ein zumindest abgestimmter Standard für alle Berufsangehörigen die beste Lösung wäre.

• Einheitliche Anforderungen

Bereits im Dezember 2009 ersetzte das IDW seine bisherige Stellungnahme HFA 4/96 durch den "IDW S7: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen". Mit der in Bremen beschlossenen Neufassung der Verlautbarung wird nun die bislang geltende "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater" vom 22./23.10.2001 abgelöst. Die überarbeitete Verlautbarung ist anzuwenden bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für Berichtszeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Auf frühere Berichtszeiträume kann sie angewandt werden.

Die enge inhaltliche Abstimmung zwischen den Berufsorganisationen ist nicht nur für die Berufsangehörigen mit der Doppelqualifikation Steuerberater/Wirtschaftsprüfer wichtig – diese können sich jetzt berufsrechtlich problemlos auch auf die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer beziehen –, sondern auch für die Qualität der Jahresabschlusserstellung. Denn die Erstellung eines Jahresabschlusses darf grundsätzlich nicht an unterschiedliche Anforderungen geknüpft sein in Abhängigkeit davon, welcher Berufsträger damit befasst ist. Das

Ergebnis muss immer ein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Jahresabschluss sein, unabhängig davon, ob ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer ihn erstellt hat.

- **Verantwortungsbereich des Steuerberaters wird genau dargestellt**

Inhaltlich liegt ein besonderer Schwerpunkt der Ausarbeitung auf den Ausführungen zur Auftragsdurchführung. Sie enthalten neben den allgemeinen Anforderungen die besonderen Anforderungen bei den drei Auftragsarten "Erstellung ohne Beurteilungen", "Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung" und "Erstellung mit umfassenden Beurteilungen". Dabei wird in der Neufassung der Verantwortungsbereich der Steuerberater genauer dargestellt: So hat der Steuerberater bei dem in der Praxis wichtigen Fall der Erstellung des Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung die Beurteilungen so durchzuführen, dass er mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die ihm vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Die entsprechende Bescheinigung kann dann dahingehend erteilt werden, dass keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Berufsspezifische Abweichungen zwischen den Grundsätzen der Bundessteuerberaterkammer und dem Standard des IDW finden sich insbesondere bei folgenden Punkten:

Zunächst sollen nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer die Grundsätze sinngemäß auch bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG angewandt werden können. Außerdem enthält die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zusätzlich zu den drei genannten Auftragsarten auch Ausführungen und Bescheinigungsvorschläge zu abweichenden Aufträgen, die in der Praxis häufig vorkommen.

Insgesamt stellt die Neufassung der Grundsätze qualitativ hohe Anforderungen an die Jahresabschlusserstellung. Der Berufsstand der Steuerberater, zu dessen Kernaufgaben die Erstellung von Jahresabschlüssen gehört, setzt damit den Mandantenbetrieben gegenüber ein deutliches, Vertrauen schaffendes Signal.

Hinweis:

Die "Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" vom 12./13. April 2010 ist im Deutschen Steuerrecht, Heft 16 vom 23.04.2010, abgedruckt. Sie steht auch auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) als Download bereit.

19. 20 Jahre gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung – Aktuelle Haftungsfragen

Am 01.07.2010 jährt sich die Einführung der Berufshaftpflichtversicherung im Wege des § 67 StBerG zum zwanzigsten Mal. Aus diesem Anlass möchten wir anhand von zwei Beispielfällen einen kurzen aktuellen

Einblick in einen Haftungsbereich geben, der das Spannungsfeld zwischen Mandatsauftrag, individuellem Anspruchsdenken der Mandanten, Haftungsrechtsprechung und zum Teil intransparenten Versicherungsbedingungen aufzeigt.

a) Haftung von neu eintretenden Soziern für Altverbindlichkeiten:

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 7. April 2003; Az. II ZR 56/02) haftet der neu eintretende Sozius für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich auch persönlich und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern. Dieser Grundsatz gilt auch für Freiberufler-Sozietäten. Das Urteil stellt klar, dass sich die Mithaftung auch auf Verbindlichkeiten bezieht, die durch Beratungsfehler bei der Berufsausübung der Altsozien hervorgerufen wurden, was in der Vergangenheit in der Rechtsprechung nicht so klar festgestellt worden war. Seine neue Rechtsprechung hat der BGH in einem weiteren Urteil vom 03.05.2007 (Az. II ZR 56/02) nochmals explizit für berufliche Haftungsfehler bestätigt.

Ein Folgeproblem ergibt sich versicherungsrechtlich auf der sogenannten Deckungsseite, d. h. innerhalb der Rechtsbeziehung zwischen Steuerberater und seinem Berufshaftpflichtversicherer, da die beschriebene "Eintrittshaftung" mit dem versicherungsvertraglichen Verstoßprinzip kollidiert. Unter Berücksichtigung der jeder Pflichtversicherung zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (hier: §§ 12 i.V.m. § 1 Abs. 2), auf die hier aus Platzgründen nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, besteht die Gefahr von Deckungslücken, wenn die Mithaftung des neu eintretenden Sozius nicht ausdrücklich als leistungserweiternde Klausel in den Vertrag mit aufgenommen wird. Nicht nur die Deckung für den neu eintretenden Sozius ist aufgrund nicht geregelter Rückwärtsdeckung gegebenenfalls gefährdet, auch der Versicherungsschutz der anderen Soziern reduziert sich.

b) Nachhaftung bei ausscheidenden Soziern:

Auch in diesem Bereich kann es bei Nichtbeachtung oder Unkenntnis innerhalb des individuellen Versicherungsvertrages zu Deckungslücken kommen. Ein Sozius A scheidet aus seiner alten Sozietät aus und beendet z. B. seine Steuerberater Tätigkeit aus Altersgründen. Sowohl durch das sogenannte Verstoßprinzip (in der Regel liegt der Fehler in der Vergangenheit!) als auch durch das verpflichtende Vorhalten von Versicherungsschutz für die Dauer der beruflichen Tätigkeit (Deckungsbestätigung) ist prinzipiell Versicherungsschutz gewährleistet.

Wenn jedoch die verbleibenden Soziern nach dem Ausscheiden von A einen Verstoß begehen, dann haftet A im Rahmen von § 160 HGB fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens für diese Verstöße noch mit. Der Verstoß muss sich allerdings auf ein Mandat beziehen, welches im Zeitraum seiner Zugehörigkeit zu der Sozietät angenommen wurde.

Diese zwei Fälle können nur beispielhaft sein. Sie stellen jedoch eindrucksvoll die Vielfältigkeit der für den Berufsstand bestehenden Haftungssituationen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken dar. Da nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine Aufklärungspflicht der Versicherer zu Risikoausschlüssen verneint wird, sollten bestehende Versicherungsverträge immer wieder auf gegebenenfalls bestehende Deckungslücken überprüft werden. Sollte hierzu ein neutraler Spezialist erforderlich sein, der den gesamten Versicherungsmarkt kennt, kann dieser unter www.vermittlerregister.info.de gesucht und auf dessen Zuverlässigkeit hin überprüft werden.

(aus: StBK München 2/2010)

20. Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung – Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung

Aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal ausdrücklich auf die gesetzlich normierte Pflicht des Steuerberaters zur Verschwiegenheit hin. Leider wird diese Pflicht von einigen Berufsangehörigen nicht immer ernst genug genommen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann sowohl strafrechtliche, zivilrechtliche als auch berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

• Die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung

Die berufsrechtliche Verpflichtung gem. § 57 Abs. 1 StBerG zur verschwiegenen Berufsausübung ist verfassungsrechtlich unbestritten. Die Schweigepflicht ist eine der Berufspflichten, die zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich ist. Erst die Schweigepflicht ermöglicht und garantiert das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

Nach §§ 203, 204 StGB machen sich Steuerberater strafbar, wenn sie unbefugt fremde Geheimnisse offenbaren oder verwerten. Aus diesem Grund wird Steuerberatern sowohl im Strafverfahren als auch in zivilrechtlichen Verfahren ein weitreichendes Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, § 53 StPO, § 383 ZPO.

Die berufliche Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was dem Steuerberater in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Berufstätigkeit anvertraut oder auch nur bekannt geworden ist. Grundsätzlich fällt hierunter auch schon der Umstand, dass ein Mandat besteht. Der Steuerberater darf daher Dritten nicht anzeigen, wer zu seinen Mandanten zählt.

Die Schweigepflicht entfällt, wenn der durch die Schweigepflicht Begünstigte den Steuerberater ausdrücklich oder konkludent von der Schweigepflicht entbindet (vgl. § 9 Abs. 3 BStB).

Soweit danach ein Steuerberater als Zeuge vom Gericht geladen wird, muss sich ein Steuerberater bei fehlender Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung auf

sein Zeugnisverweigerungsrecht nach der StPO bzw. der ZPO berufen.

Die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung ist eine Willenserklärung, die vom Auftraggeber schriftlich abgegeben werden sollte. Ausreichend ist auch, wenn der Mandant vor der Vernehmung des Steuerberaters als Zeugen die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dem Gericht erklärt und diese Erklärung vom Vorsitzenden Richter in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufgenommen wird.

• Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters

Der Steuerberater kann ohne Einverständnis des Begünstigten und sogar gegen dessen Willen Tatsachen aus dem Mandatsverhältnis verwerten und damit gegenüber Dritten offen legen, wenn er zur Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen handelt (§ 9 Abs. 3 1. Alternative BStB). Aufgrund der weitreichenden gesetzlichen Regelung der Schweigepflicht sind jedoch an einen solchen Fall die strengen Maßstäbe des **§ 34 StGB (rechtfertigender Notstand)** anzulegen.

Auch bei der Durchsetzung von Gebührenansprüchen gegen einen Mandanten, bei der Abwehr von Schadenersatzforderungen eines Mandanten und bei der Verteidigung gegen straf- und berufsrechtliche Vorwürfe, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Mandats stehen (vgl. u. a. Späth, DStZ 94, 78 ff.; Henssler, NJW 94, 1817, 1822 ff; weitere Literatur- und Rechtsprechungshinweise vgl. Rdn. 241 ff. und Rdn. 290) kann der Steuerberater seine Verschwiegenheitsverpflichtung durchbrechen.

• Betriebsprüfung beim Steuerberater selbst

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. VIII R 78/05) entschieden, dass ein Rechtsanwalt und Steuerberater im Rahmen einer ihn persönlich betreffenden Außenprüfung die Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen nicht aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verweigern darf, wenn das Finanzamt die Unterlagen lediglich in neutralisierter Form verlangt. Eine Außenprüfung ist auch bei Personen zulässig, die Kraft Gesetzes Berufsgeheimnisse wahren müssen; ein Rechtsanwalt und Steuerberater muss deshalb grundsätzlich bei der Ermittlung der steuerrelevanten Sachverhalte mitwirken. Bei einer Außenprüfung bei einem Steuerberater bestehen die gesetzlichen Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte grundsätzlich.

Das Finanzamt darf jedoch mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen, soweit dies für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich ist. Es bleibt dann dem Steuerpflichtigen überlassen, in welcher technischen Weise (etwa durch Schwärzen der Namen und Adressen der Mandanten) er für eine Wahrung des beruflichen Geheimhaltungsinteresses sorgt (vgl. Urteil Finanzgericht Nürnberg, Az. 6 K 1286/2008, Revision eingelegt Az. VIII R 44/09).

21. Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden

Gerade in Zeiten steigender Insolvenzen versuchen die Insolvenzverwalter verstärkt, bei insolventen Gesellschaften auch den steuerlichen Berater für Insolvenzverschleppungsschäden in Haftung zu nehmen. Etwaige Haftungsansprüche werden dabei nicht nur darauf gestützt, dass der Steuerberater den Geschäftsführer nicht auf eine eingetretene handelsbilanzielle Überschuldung und die bestehende Notwendigkeit einer Überschuldungsprüfung bzw. die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags hingewiesen hat.

Von Seiten der Insolvenzverwalter wird vielmehr auch die Auffassung vertreten, dass der Steuerberater wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung haftet, wenn er den Mandanten zwar über die Notwendigkeit einer Überschuldungsprüfung aufklärt, aber das Mandat fortführt, insbesondere die Finanzbuchführung und den Jahresabschluss weiterhin erstellt, und der Mandant es unterlässt, eine Überschuldungsprüfung vorzunehmen bzw. einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Beihilfe des Steuerberaters soll darin liegen, dass er durch die weitere Erledigung der Finanzbuchführung oder die Erstellung des Jahresabschlusses dem Organ der Gesellschaft das Gefühl vermittelt, dass dieser wie bisher die Geschäfte fortführen kann, und ihn so bestärkt, keinen Insolvenzantrag zu stellen (so Wagner, ZInsO 2009, S. 449).

• Haftung wegen fehlenden Hinweisen auf die Überschuldung

Es ist bereits umstritten, ob den Steuerberater tatsächlich die Pflicht trifft, auf eine erkannte oder eingetretene Insolvenzreife der Gesellschaft infolge Überschuldung und die Notwendigkeit einer Überschuldungsprüfung bzw. die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags hinzuweisen. Die herrschende Meinung in der Literatur (u. a. Zugehör, NZI 2008, S. 652) bejaht zwar im Grundsatz eine solche Hinweispflicht (entweder als hauptvertragliche Beratungs- und Schadenverhütungspflicht oder als Nebenpflicht aus dem Steuerberatungsvertrag). In einer früheren Entscheidung hat das OLG Schleswig aber auch die Auffassung vertreten, dass eine solche Pflicht nicht besteht, da der Hinweis auf eine mögliche Überschuldung bzw. die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags außerhalb des eigentlichen Bereichs der steuerlichen Beratung liege (so OLG Schleswig, Stbg 1994, S. 183). Nach einer Entscheidung des BGH scheidet eine solche Hinweispflicht jedenfalls dann aus, wenn der Geschäftsführer die Überschuldung kennt oder diesem die Insolvenzreife bewusst ist (BGH, Beschluss vom 24. Februar 1994, IX ZR 126/93). Dagegen ist der Fall, dass das Organ der Gesellschaft deren Überschuldung nicht kannte, bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden worden. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken wird gleichwohl empfohlen, bei einer handelsbilanziellen Überschuldung den Geschäftsführer grundsätzlich hierüber und über die Pflicht zur Erstellung einer Überschuldungsbilanz bzw. zur Stellung eines Insolvenzantrags aufzuklären und dies auch schriftlich zu dokumentieren.

• Haftung wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung

Die Auffassung, dass der Steuerberater wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung haftet, wenn er trotz Hinweis auf die Insolvenzreife das Mandat nicht niederlegt, ist dagegen nicht nachvollziehbar. Diese Ansicht berücksichtigt nicht, dass die Pflicht, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen, auch bei einem insolvenzreifen Unternehmen fortbesteht. Der Steuerberater, der für seinen Mandanten auch nach der Insolvenzreife den Jahresabschluss erstellt, fördert daher nicht vorsätzlich eine Insolvenzverschleppung durch den Geschäftsführer, sondern leistet lediglich Hilfe bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Unterlassen der Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses bei einer überschuldeten Gesellschaft den Straftatbestand des Bankrotts nach § 283 StGB erfüllt, dessen Schutzgut – ebenso wie im Fall der Insolvenzverschleppung – die Gläubigerinteressen sind.

Zudem hat der Steuerberater durch den Hinweis auf die bestehende Überschuldung und die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags deutlich gemacht, dass für den Geschäftsführer Handlungsbedarf besteht, so dass die weitere Erstellung der Finanzbuchführung oder des Jahresabschlusses nicht als Solidarisierung mit dem Geschäftsführer als Haupttäter der Insolvenzverschleppung angesehen werden kann. Bei berufstypischen Handlungen ist eine solche Solidarisierung aber Voraussetzung für eine Beihilfestrafbarkeit (vgl. BGH, NJW 2000, S. 3010).

Nicht zuletzt ignoriert die Auffassung, die trotz eines solchen Hinweises eine Pflicht zur Mandatsniederlegung annimmt, die sich aus dem Steuerberatungsvertrag für den Steuerberater ergebenden Treuepflichten gegenüber dem Mandanten, zu denen insbesondere gehört, dass das Mandat nicht zur Unzeit gekündigt werden darf (§ 627 Abs. 2 BGB, § 29 BStB). In diesem Fall kann sich der Steuerberater nach § 627 Abs. 2 Satz 2 BGB gegenüber dem Mandanten sogar schadenersatzpflichtig machen.

Bisher haben auch die Gerichte eine Haftung des Steuerberaters wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung nicht angenommen. Im Gegenteil: Das Landgericht Koblenz hat mit Urteil vom 22. Juli 2009 (15 O 397/08) eine Haftung des Steuerberaters, weil dieser das Mandat nicht niedergelegt hat, abgelehnt. Begründet wurde dies ebenfalls damit, dass ein Steuerberater, der auch nach der Insolvenzreife für die Gesellschaft Jahresabschlüsse erstellt, nur bei der Erfüllung von deren steuerlichen Pflichten Hilfe leistet. Auch fehle es an der haftungsausfüllenden Kausalität, weil der Schaden auch dann nicht entfallen wäre, wenn der Steuerberater das Mandat niedergelegt hätte.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich andere Gerichte der Auffassung der Insolvenzverwalter anschließen.

(aus: KM 1/2010 Südbaden)

22. Das Zurückbehaltungsrecht als Zwangsmittel bei unbeglichenen Gebührenforderungen

Das Mandatsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant (Unternehmen oder natürliche Person) besteht in der Regel seit mehreren Jahren. In der Beratungspraxis zeigt es sich immer wieder und insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, dass in der Vergangenheit unproblematisch abgerechnete Mandate schleichend in die Schieflage geraten. Ab einem bestimmten Zeitpunkt können auf diese Weise unverhältnismäßige Außenstände entstehen. Zu diesem Zeitpunkt kommt es nicht selten zur Mandatsauflösung durch Kündigung des Mandanten, der zudem die Herausgabe der Mandantenunterlagen und Arbeitsergebnisse verlangt. Dann steht die Frage im Vordergrund, wie die Zahlungsbereitschaft des Mandanten erhöht und die Herausgabe der verlangten Unterlagen bis zur Begleichung der offenen Honorare verweigert werden kann.

In dieser Phase kann die Ausübung eines bestehenden Zurückbehaltungsrechts ein zulässiges Mittel zur notwendigen Wahrung der eigenwirtschaftlichen Interessen des Steuerberaters sein.

Der Vertrag zwischen Mandanten und Steuerberater ist üblicherweise ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter (§§ 675, 611 BGB). Das Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts richtet sich nach den §§ 773, 320 BGB (§ 66 Abs. 2 StBerG).

Für den Umfang des Zurückbehaltungsrechts ist dabei zu differenzieren zwischen den Mandantenunterlagen, d. h., den Unterlagen i. S. des § 66 Abs. 3 StBerG (Handakte) sowie den noch nicht weitergeleiteten Arbeitsergebnissen.

Voraussetzung für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist, dass das Herausgabeverlangen des Mandanten sowie der Honoraranspruch des Steuerberaters auf "demselben rechtlichen Verhältnis beruhen und der Zahlungsanspruch des Steuerberaters fällig ist".

Bei den Mandantenunterlagen stellt das Gesetz darauf ab, dass der Steuerberater alle die Unterlagen herauszugeben hat, die er im Rahmen des Auftrages durch den Mandanten erhielt. Insoweit besteht nur für die Mandantenunterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, aus deren konkretem rechtlichen Verhältnis offene Honoraransprüche bestehen. Grundsätzlich nicht von einem solchen Zurückbehaltungsrecht umfasst sind die Mandantenunterlagen aus einem anderen rechtlichen Verhältnis, das bereits vollständig abgerechnet und durch Zahlung beglichen worden ist.

Anders verhält es sich bei den Arbeitsergebnissen des Steuerberaters. Diese hat der Steuerberater nicht im Rahmen des Auftrages durch den Mandanten erhalten, sondern im Rahmen seiner Berufsausübung selbst erstellt. Soweit es um die Arbeitsergebnisse des Steuerberaters geht, stehen diese mit allen offenen Honorarforderungen seit Bestehen des Mandatsverhältnisses im

Gegenseitigkeitsverhältnis i. S. der Rechtsnorm. Die Arbeitsergebnisse können somit bis zur Begleichung aller offenen und fälligen Honorarforderungen zurückbehalten werden.

Das Berufen auf ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht kann im Einzelfall gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

Unangemessen wird das Vorenthalten von Unterlagen nicht bereits dadurch, dass durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts dem Mandanten die Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung seiner Interessen erschwert wird.

Der Mandant kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung, d. h. durch Hinterlegung des entsprechenden Geldbetrages aus der fälligen Gebührenforderung des Steuerberaters abwenden.

Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht. Daneben kann eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Steuerberater für eine sonstige Hinterlegung getroffen werden.

Ist der Steuerberater zur Herausgabe der Mandantenunterlagen oder Arbeitsergebnisse verpflichtet, ist Erfüllungsort die berufliche Niederlassung des Steuerberaters, d. h. in dessen Kanzleiräumen. Besteht der Mandant auf Übersendung der herausverlangten Unterlagen, erfolgt diese auf Kosten des Mandanten. Das Risiko des Abhandenkommens der Unterlagen trägt in diesem Fall der Mandant selbst.

Weitere vertiefende Hinweise zum Zurückbehaltungsrecht sind in den "Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht" (Ziff. 5.2.5., Berufsrechtliches Handbuch) zu finden.

23. Urteile zum Gebührenrecht

a) Mangelnde Kooperation des Mandanten bei der Erstellung des Jahresabschlusses

Eine 35/10 Gebühr nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBGebV kann angemessen sein, wenn der Mandant bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht hinreichend mitarbeitet und trotz vielfacher Anmahnungen die für den Abschluss erforderlichen Unterlagen dem Steuerberater nicht zur Verfügung stellt.

(AG Witten, Urteil v. 20.11.2008, Az.: 2 C 1487/07)

b) Existenzgründungsberatung

- Bei der Existenzgründungsberatung handelt es sich um eine vereinbare Tätigkeit gem. §§ 611, 612 BGB, für die die übliche Vergütung zu bezahlen ist.

- Für die Existenzgründungsberatung können Stundensätze zwischen 100 – 300 Euro pro Stunde üblich sein; ein darunterliegender Stundensatz ist jedenfalls angemessen.

AG Dorsten, Urteil v. 08.01.2009, Az.: 21 C 110/08

c) Erstellung eines Liquiditätsplanes und einer Selbstauskunft

- Die Erstellung eines Liquiditätsplanes und einer Selbstauskunft stellen vereinbare Tätigkeiten dar, die nach §§ 611, 612 BGB mit der üblichen Vergütung abgerechnet werden können.
- Für die Erstellung eines Liquiditätsplanes und einer Selbstauskunft können Stundensätze zwischen 100 – 300 Euro pro Stunde üblich sein; ein darunterliegender Stundensatz von 90,00 Euro ist jedenfalls angemessen.

AG Coesfeld, Urteil v. 09.09.2009, Az.: 6 C 135/08

(aus: StBK Westfalen-Lippe II/2010)

24. Einseitige Erhöhung des Honorars durch Steuerberater?

Mit Urteil vom 26. Mai 2009 (I - 21 U 121/08) hat das OLG Düsseldorf in einer Berufungssache entschieden, dass der Steuerberater das vereinbarte Pauschalhonorar einseitig erhöhen kann, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

Anpassungsklauseln im Steuerberatungsvertrag...

Steuerberater und Mandant hatten 1998 ein monatliches Pauschalhonorar für die Buchführungsarbeiten i. H. v. 300 DM zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer vereinbart. Der Vertrag enthielt folgende Klausel: *"Am Ende eines jeden Jahres kann das Honorar für das folgende Jahr von dem genannten zu 2 (Anmerkung: Steuerberater) nur um die Inflationsrate erhöht werden, es sei denn, dass der Umfang der Buchführung um mehr als zehn Prozent gestiegen ist."*

Ferner war vorgesehen, dass der Vertrag für mindestens zwölf Monate gilt und sich automatisch um zwölf Monate verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für die Kalenderjahre 1998 bis 2002 berechnete der Steuerberater die vereinbarte Pauschale. Bei der Kalkulation wurden ein Jahresumsatz von 500.000 DM und eine 6/10-Gebühr nach Tabelle C zugrunde gelegt.

Mit Schreiben vom 07.05.2003 bat er den Mandanten um Zustimmung zu einer Anpassung der Pauschale rückwirkend zum Januar 2003, weil der Jahresumsatz in den Vorjahren kontinuierlich gestiegen sei. Die vom Steuerberater errechnete Pauschale i. H. v. 246 Euro entspricht einer 6/10-Gebühr bei einem Vorjahresumsatz von 500.000 Euro.

Ein weiteres Erhöhungsverlangen machte der Kläger mit Schreiben vom 8. Juni 2004 für das Jahr 2004 geltend, da

der Umsatz im Jahr 2003 noch einmal erheblich gestiegen war. Die Mandantin ging auf diese Schreiben nicht ein, so dass der Steuerberater das erhöhte Honorar einklagen musste.

... lagen vor ...

Das OLG ging davon aus, dass dem Steuerberater ab dem 1. Mai 2003 bzw. ab dem 1. Juni 2004 das erhöhte Pauschalhonorar zustand. Eine rückwirkende Erhöhung ab dem 1. Januar 2003 bzw. ab dem 1. Januar 2004 wurde dem Steuerberater versagt. Das Gericht ging davon aus, dass sich der Steuerberater auf die Erhöhungsklausel im Mandatsvertrag berufen konnte, weil sich der Umfang der Buchführung vom Januar 1998 bis zum Jahr 2002 um mehr als zehn Prozent erhöht hat. Dies lasse sich unschwer an den Umsatzzahlen festmachen, da sich der Umsatz von 1998 bis 2002 mehr als verdoppelt habe. Es sei offensichtlich, dass damit der Aufwand für die Buchführung um mehr als zehn Prozent gewachsen sei. Aus der Umsatzsteigerung von 2002 zu 2003 um 28,99 Prozent lasse sich auf einen Buchführungsmehraufwand von mehr als zehn Prozent schließen.

Auch für das Jahr 2004 lagen die Voraussetzungen der Klausel vor. Die Klausel ermögliche es dem Steuerberater, das vereinbarte Honorar einseitig zu erhöhen, da eine vertragliche Einigung nicht vorausgesetzt wird.

Dass der Steuerberater mit Schreiben vom 7. Mai 2003 um Zustimmung des Mandanten bat, stehe dem nicht entgegen, da die Vereinbarung einer neuen Pauschalvergütung gem. § 14 StBGebV erneut der Schriftform bedarf. Deshalb sei es nachvollziehbar, dass der Steuerberater nicht auf sein einseitiges Erhöhungsrecht habe pochen wollen, sondern eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen bevorzugte. Dem Einwand des Mandanten, die Honorarerhöhung habe nach dem Wortlaut der Klausel nur "am Ende eines jeden Jahres" und nicht Mitte des Jahres vorgenommen werden können, erteilte das OLG eine Absage. Die Umsatzentwicklung eines Jahres und damit der Buchführungsaufwand könnten erst nach Ablauf eines Kalenderjahres beurteilt werden. Die Klausel sei so zu verstehen, dass "frühestens" am Ende eines Jahres für das nachfolgende Jahr eine Honorarerhöhung verlangt werden kann. Deshalb habe der Steuerberater noch im Mai 2003 bzw. Juni 2004 auf eine Honorarerhöhung im Laufe des Folgejahres hinwirken können.

... und rechtfertigen die einseitige Anhebung der Pauschale

Das Gericht führt aus, dass das einseitige Erhöhungsverlangen keine einseitige Änderung der Pauschalhonorarvereinbarung zur Folge hat, da sich die Parteien nicht auf eine Anpassung geeinigt und diese nicht schriftlich fixiert haben.

Ohne dies näher zu begründen, heißt es überraschend in den Urteilsgründen, dass der Steuerberater entsprechend der StBGebV abrechnen kann. Das Gericht beruft sich – unzutreffend – auf Charlier-Berners, Kommentar zur StBGebV, § 14 Rn. 39.

Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Kalkulation des Steuerberaters (6/10-Gebühr) bewilligt es ihm für die o. g. Zeiträume die erhöhte Pauschale aufgrund der höheren Gegenstandswerte.

Anmerkung:

Auch wenn das Ergebnis für den Steuerberater erfreulich ist, überzeugt die Entscheidung nicht. Da keine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Steuerberater und Mandant über die höheren Pauschalen zustande gekommen ist, gilt – bis zur Kündigung des Vertrages – die ursprüngliche Vereinbarung mit der niedrigeren Pauschale von 300 DM. Nur wenn diese Vereinbarung wirksam gekündigt wird, das Mandatsverhältnis als solches aber fortbesteht, kann der Steuerberater seine Leistungen nach der StBGebV abrechnen.

Dass die ursprüngliche Vereinbarung wirksam gekündigt wurde, hat das Gericht aber nicht festgestellt. Da Pauschalvergütungsvereinbarungen für einen mehrjährigen Zeitraum geschlossen werden, erweist sich eine Regelung zur Anpassung der Pauschalvergütung an eingetretene Änderungen der Verhältnisse im Vertrag in jedem Fall als sinnvoll.

Die Anpassung sollte in einem Abstand von einem Jahr erfolgen. Jede Änderung des Vertrages bedarf ihrerseits der in § 14 Abs. 1 StBGebV vorgesehenen Schriftform. Bei Nichtbeachtung dieses Formerfordernisses ist die Ergänzung bzw. Änderung des Vertrages nach § 125 Satz 1 BGB nichtig. Es gilt dann unverändert die ursprüngliche Vereinbarung. Um zu vermeiden, dass die Schriftform bei jeder Anpassung der Pauschale erneut eingehalten werden muss, kann in der Ursprungsvereinbarung eine automatische, jährliche Anpassung der Pauschale (zum Beispiel um einen bestimmten Prozentsatz) vereinbart werden.

(aus: Mitteilungsblatt 1/2010 StBK Hamburg)

25. Einspruchsverfahren - Mehrere Einsprüche getrennt abrechnen?

Ein in der Praxis nicht seltener Fall ist der, dass ein Steuerberater gegen mehrere Steuerbescheide betreffend unterschiedlicher Veranlagungszeiträume Einspruch einlegt und das Finanzamt die Einsprüche zusammenfasst und in einer Einspruchsentscheidung über sie entscheidet. Hier stellt sich regelmäßig die Frage, ob mehrere Geschäftsgebühren nach der Zahl der eingelegten Einsprüche zu deren Einzelgegenstandswerten entstehen oder ob nur eine einzige Geschäftsgebühr mit zusammengerechneten Gegenstandswerten abgerechnet werden kann. Wegen der Degression der Gebührentabelle wäre die Annahme mehrerer Angelegenheiten für den Steuerberater günstiger, als die Annahme mehrerer Gegenstände und nur einer Angelegenheit, da der Steuerberater die Gebühr nach § 40 StBGebV dann mehrfach abrechnen könnte.

Zehn Bescheide – Ein Einspruchsschreiben – Eine Einspruchsentscheidung

Mit dieser Thematik hat sich das Finanzgericht Düsseldorf in einem ausführlich begründeten Beschluss vom 14.10.2009 (3 KO 439/09 KF) befasst. In der Sache ging es um geänderte Bescheide zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung für die Jahre 1991 bis 2000. Gegen diese "zugestellten 10 Bescheide" legte der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt im Auftrag des Erinnerungsführers (Kommanditist) mit einem einzigen Schreiben Einspruch ein. Die Einsprüche blieben ohne Erfolg, wobei das Finanzamt über die Einsprüche durch eine zusammengefasste Einspruchsentscheidung entschied. Hiergegen hatte der Erinnerungsführer Klage erhoben. Das Gericht hob daraufhin sämtliche Änderungsbescheide auf und erklärte die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig.

RA macht zehn Gebühren geltend, die im ...

Im Rahmen seines sodann eingereichten Kostenfestsetzungsantrags begehrte der Erinnerungsführer für jedes Streitjahr eine Geschäftsgebühr und eine Auslagenpauschale unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelstreitwertes in Ansatz zu bringen.

... Kostenfestsetzungsverfahren abgelehnt werden

Im Kostenfestsetzungsbeschluss hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle der Berechnung der Geschäftsgebühr und des Entgelts für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sodann statt Einzelstreitwerten einen Gesamtstreitwert in Höhe von EUR 472.246,00 (25 % der strittigen Gewinne) zu Grunde gelegt. Unter Anwendung eines 1,3-fachen Gebührensatzes nach Nr. 2300 VV RVG führte dies zu dieser Geschäftsgebühr in Höhe von EUR 3.894,80.

Erinnerung unbegründet, da nur eine Angelegenheit vorliegt

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Erinnerungsführer mit seiner Erinnerung, die das Finanzgericht Düsseldorf für unbegründet erachtet. Bei den Einsprüchen gegen die geänderten Feststellungsbescheide 1991 bis 2000 handele es sich um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG, so dass die Werte der mehreren Gegenstände (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der einzelnen Streitjahre) gem. § 22 Abs. 1 RVG zusammengerechnet werden müssten.

Unter einer Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 1 RVG ist das gesamte Geschäft zu verstehen, welches der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Gegenstand der Angelegenheit ist damit das Recht oder Rechtsverhältnis, auf das sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts aufgrund des Auftrags bezieht. Eine Angelegenheit kann daher mehrere Gegenstände umfassen. Ob mehrere Gegenstände nur eine Angelegenheit darstellen oder mehrere Angelegenheiten bilden, hängt davon ab,

- ob sie von einem einheitlichen Auftrag umfasst werden,

- zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und
- der Prozessvertreter einen einheitlichen Tätigkeitsrahmen wahr.

Entscheidend hierfür sind die Umstände im Einzelfall. Dies zu Grunde gelegt, kommt das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass die Einsprüche gegen die Feststellungsbescheide 1991 bis 2000 zwar mehrere Gegenstände darstellen, jedoch dieselbe Angelegenheit betreffen. Die angefochtenen Bescheide waren aus einem gemeinsamen Anlass und Rechtsgrund in engem zeitlichem Zusammenhang von der Behörde erlassen worden. Dies rechtfertigt die Annahme, dass der Prozessvertreter des Erinnerungsführers aufgrund eines einheitlichen Auftrags tätig geworden ist und der notwendige innere Zusammenhang zwischen den mehreren Gegenständen gegeben ist. Denn es bestanden keine inhaltlichen Differenzierungen, die es geboten erscheinen ließen, von verschiedenen Angelegenheiten auszugehen. Im Gegenteil: Die identische Begründung der Einsprüche für sämtliche Streitjahre spricht gerade für einen inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Gegenständen. Auf die zwischen den Feststellungsbescheiden im Übrigen bestehenden Unterschiede bezogen sich die im Einspruchsverfahren formulierten Einwendungen des Prozessbevollmächtigten nicht. Sie erschöpften sich – entsprechend den im Klageverfahren geltend gemachten Einwendungen – auf die Verneinung einer Änderungsmöglichkeit für sämtliche Jahre bereits dem Grunde nach und zeugten damit von einer gleichgerichteten Vorgehensweise. Letztlich hatte das Finanzamt auch durch eine einheitliche Einspruchsentscheidung mit inhaltlich gleicher Begründung die Einsprüche zurückgewiesen.

FG: Keine andere Betrachtung bei zehn Einsprachschreiben

Das Finanzgericht führt sodann aus, dass der Fall nicht anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn die Einsprüche nicht einheitlich bzw. zeitgleich, sondern getrennt eingelegt worden wären. Jedenfalls hätten die dadurch entstehenden Mehrgebühren letztlich nicht vom Kostenersatzschuldner im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens verlangt werden dürfen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt das Gericht aus, dass es einem Rechtsanwalt nicht erlaubt ist, einseitig und ohne hinreichenden Sachgrund anstehende Verfahren zu vereinzeln, statt sie nach ihrer objektiven Zusammengehörigkeit als eine Angelegenheit zu behandeln. Tut er dies dennoch, kann er die Mehrgebühren, deren Entstehung nicht zweckmäßig ist, nicht vom Mandanten fordern, weil er sie als Schadenersatz dem Auftraggeber sogleich wieder zu erstatten hätte (BGH vom 11.12.2003, IX., ZR 109/00, NJW 2004, 1043). Dann können sie aber auch nicht vom Kostenersatzschuldner gefordert werden.

Beratungshinweis

Wie das RVG, überlässt es auch die StBGebV der Rechtsprechung und dem Schrifttum, die Abgrenzung zwischen derselben Angelegenheit und verschiedenen Angelegenheit zu finden. Die vom FG Düsseldorf auf-

stellten drei Kriterien sind zum Anwaltsrecht entwickelt und zuvor auch schon von anderen Finanzgerichten übernommen worden (z.B. FG Brandenburg, Beschl. v. 27.02.2001 – 1 KO 3064/00, EFG 2001, 653).

Dass das FG Düsseldorf im vorliegenden Fall (einheitliches Einspruchsverfahren) von einer Angelegenheit ausgegangen ist, liegt auf der Linie der finanzgerichtlichen Rechtsprechung (z. B. FG Brandenburg, a. a. O.; FG Niedersachsen, EFG 2001, 528 und FG Münster, EFG 1992, 215).

Entgegen der Rechtsprechung wird in der Literatur im Rahmen eines einheitlichen Einspruchsverfahrens nur vereinzelt vertreten, dass mehrere Angelegenheiten vorliegen (Mittelsteiner/Scholz, 4. Aufl. 1998, Einführung StBGebV Rz. 64).

Er stellt sich deshalb die Frage, ob jedenfalls dann mehrere Angelegenheiten angenommen werden können, wenn das Einspruchsverfahren nicht einheitlich geführt wird, sondern die Einsprüche getrennt für jeden Veranlagungszeitraum eingelegt werden. Handelt es sich – wie im Fall des FG Düsseldorf – um dieselbe Steuerart und lediglich um verschiedene Veranlagungszeiträume, wird es auf den Einzelfall ankommen (siehe die drei o. g. Kriterien). Bei unterschiedlichen Steuerarten (z. B. Bescheid über Einkommen und Bescheid über Umsatzsteuer) haben die Finanzgerichte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass mehrere Angelegenheiten vorliegen, wenn Einsprüche getrennt eingelegt werden (FG Münster, EFG 2003, 345; FG Düsseldorf, EFG 1990, 332; FG Bremen, EFG 1994, 313). Auch in der Literatur wird empfohlen, nach Steuerarten getrennte Einsprüche einzulegen (Schall, StB 1992, 421; Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, § 15 RVG, Rz. 8 m. w. N.).

Um sich die Chance zu erhalten, mehrere Geschäftsgebühren nach der Zahl der Einsprüche zu deren Einzelgegenstandswerten abzurechnen, sollten Sie deshalb Einsprüche im Zweifel in getrennten Schreiben einlegen.

(aus "Der Honorar-Brief für Steuerberater" 12/2009 vom 31.12.2009)

26. Mehrarbeit durch ELENA

Seit dem 01.01.2010 sind Arbeitgeber im Rahmen des ELENA-Verfahrens verpflichtet, alle Entgeltnachweise ihrer Mitarbeiter elektronisch an die Zentrale Speicherstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu senden. Bei diesem neu eingeführten Meldeverfahren geht es aber nicht allein um solche Daten, die dem Einkommensnachweis des Arbeitnehmers dienen und damit in direktem Zusammenhang mit der Lohnabrechnung stehen, sondern auch um andere Nachweise wie Bescheinigungen für Arbeitslosengeld, Wohngeld, Bundeselterngeld, Bescheinigungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz und weitere. Auch wenn die Meldung an sich unkompliziert ist, stellt die Beschaffung der Daten doch in der Praxis einen erheblichen Mehraufwand dar. So sind Änderungen der Wochenarbeitszeit (Veränderungen flexibler Arbeitszeiten, Änderungen innerhalb von Teilzeitjobs, etc.) anzugeben und zwar mit Begründung.

Bei Ausbildungsverhältnissen reicht es nicht mehr aus, das vertragliche Ausbildungsende anzugeben, sondern es ist das tatsächliche Ende der Ausbildung anzugeben. Im Zusammenhang mit Kündigungen gibt es erheblich erweiterte Meldepflichten, bei Mitgliedern von Versorgungswerken müssen die Daten aufbereitet werden und in vielen weiteren Fällen mehr. Es stellt sich die Frage, wie diese erweiterten Aufgaben gebührenrechtlich erfasst werden können. Im Einzelnen:

- **Aufnahme neuer Arbeitnehmer**

Soweit ab dem 01.01.2010 neue Mitarbeiter/-innen eingestellt und für diese die Lohnkonten eingerichtet werden, empfiehlt sich aus Praktikabilitätsgründen wohl eine Abrechnung nach § 34 Abs. 1 StBGebV, also die erstmalige Einrichtung eines Lohnkontos mit Aufnahme der Stammdaten. Die gebührenrechtlich richtige und konsequente Lösung läge in der Trennung der jeweiligen Bereiche Lohn und Sozialversicherung, wie wir sie bisher kennen: Die Führung eines Lohnkontos wird über § 34 Abs. 2 - 4 StBGebV abgerechnet und die An-, Ab-, Sofort-, und Jahresmeldungen zur Sozialversicherung als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug nach § 34 Abs. 5 StBGebV. Dann müsste eine Tätigkeit allerdings in zwei verschiedene gebührenrechtliche Abrechnungsarten aufgeteilt werden. Die Tätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem Lohn nach Beitragsrahmengebühr und die weiteren Meldepflichten nach Zeitgebühr. Ihre Mandanten hätten hierfür sicher wenig Verständnis. Bis die StBGebV hinsichtlich dieser neuen Aufgabe angepasst wird, sollten Sie daher bei der Neuanlage eines Arbeitnehmers entweder nach § 34 Abs. 1 StBGebV abrechnen oder – besser noch – für diese Tätigkeiten mit Ihrem Mandanten eine schriftliche Vergütungsvereinbarung treffen, die dem erhöhten Aufwand Rechnung trägt.

Aber nicht allein bei der Neuanlage von Arbeitnehmern, auch bei der weiteren Betreuung ergibt sich aufgrund der ELENA-Meldepflichten erhöhter Arbeitsaufwand. Soweit es sich dabei allein um sozialversicherungsrechtliche Angaben handelt, können diese über § 34 Abs. 5 StBGebV nach Zeitgebühr abgerechnet werden. Am einfachsten und sichersten ist aber auch hier der Abschluss einer Honorarvereinbarung "Für die Führung der Lohnkonten incl. Meldungen im Rahmen des ELENA-Verfahrens erhält der Steuerberater ..., EUR".

- **Umstellung bestehender Arbeitsverhältnisse**

Den weitaus größten Aufwand wird die Umstellung bestehender Lohnkonten auf das neue Bescheinigungsverfahren nach ELENA mit sich bringen. Grundsätzlich ist es so, dass laufende Änderungen der Stammdaten wie beispielsweise Änderungen des Familienstandes eines Arbeitnehmers mit den Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 des § 34 StBGebV abgegolten sind. Die Umstellung zu ELENA dürfte jedoch so umfangreich sein, dass abweichend hiervon § 34 Abs. 5 StBGebV Anwendung findet. Sie können demgemäß die Umstellung der Lohnkonten gesondert nach Zeitgebühr in Rechnung stellen. Streng genommen haben die Meldungen hinsichtlich der Arbeitszeit, einer Kündigung, des Kündigungsgrundes etc. (betreffend Arbeitsbescheinigung gem. § 312 SGB III) mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung

eigentlich nichts zu tun. Daher ist eine Abrechnung nach § 34 Abs. 5 StBGebV an sich nicht zutreffend. Soweit gleichwohl nach dieser Vorschrift abgerechnet wird, ist dies aber auch nicht weiter problematisch, denn für den Bereich der vereinbarten Tätigkeiten, und um eine solche handelt es sich bei diesen Angaben, gibt es keine Formvorschriften. Der Hinweis auf § 34 Abs. 5 StBGebV berührt daher die Wirksamkeit der Gebührenrechnung nicht.

Hinweis:

Nähere Einzelheiten zum ELENA-Verfahren und den erweiterten Meldepflichten für Arbeitgeber erhalten Sie unter www.das-elena-verfahren.de und dort unter dem Menüpunkt "ELENA für Arbeitgeber".

(aus: "Der Honorar-Brief für Steuerberater" 1/2010 vom 31.01.2010)

27. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Haftungsgefahren des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in der Unternehmenskrise des Mandanten (Teil I)

- von Dr. Jürgen Gräfe, Remagen, in DStR 12/2010, S. 618 f.

Haftungsgefahren des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in der Unternehmenskrise des Mandanten (Teil II)

- von Dr. Jürgen Gräfe, Remagen, in DStR 13/2010, S. 669 ff.

Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2007 bis 2009 (Teil I)

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau/Pfalz, in DStR 7/2010, S. 350 ff.

Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2007 bis 2009 (Teil II)

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau/Pfalz, in DStR 8/2010, S. 401 ff.

Die berufsrechtliche Sanktionierung von Pflichtverletzungen eines Steuerberaters

- von Dr. Gerson Trüg und Dr. Detlef Schmedding, Freiburg i. Br., in DStR 16/2010, S. 827 ff.

Unzulässige Haftungskonzentration in vorformulierten Vergütungsvereinbarungen einer Partnerschaft

- von Ass. Dr. Christoph Kern, München, in NJW 8/2010, S. 493 ff.

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung: Neue Informationspflichten für Steuerberater

- von RA Stefan Ruppert, Berlin, in DStR 17/2010, S. 892 ff.

Außersteuerliche Pflichten des Steuerberaters bei GmbH in Insolvenznähe

- von WP/StB Dipl.-Volkswirt Stephan Buchert und WP/StB/Fachb. f. Int. Steuerr. PhDr. Till Weber LL.M., Hamburg, in Stbg. 2/10, S. 61 ff.

Im Blickpunkt: Haftung des Steuerberaters – Haftungsgrundlage Vertrag

- von RAin/FAinStR Petra Debring, Langenhagen, in Betriebs-Berater // BB 17.2010 // 19.04.2010, S. VI f.

Im Blickpunkt: Mandatsverhältnis – Zur Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung des Steuerberatungsvertrags

- von RA Dr. Matthes Heller, Köln, in Betriebs-Berater // BB 20.2010 // 10.05.2010, S. VI f.

Steuerberater fordern Gleichstellung mit Rechtsanwälten im laufenden Gesetzgebungsverfahren

- von RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel, in Betriebs-Berater // BB 11.2010 // 08.03.2010, S. VII

Das Kreditgeschäft mit Banken – Eine Herausforderung für die steuerberatenden Berufe

- von RA Wolfgang C. Fahlbusch, Berlin, in Stbg. 2/10, S. 84 ff.

Die Altersversorgung angestellter Rechtsanwälte und Steuerberater

- von Prof. Dr. Harald Ehlers, Kiel, und RA Knut Henze, Schleswig-Holstein, in NWB 10/2010, S. 765 ff.

Wer darf die Honorarrechnung des Steuerberaters unterzeichnen?

- von Anne Ueberfeldt und Wendelin Keller, beide Mainz, in: DStR 32/2010, S. 1644 ff.

Insolvenzverwalter-Listing – Chancen für den Steuerberater oder "Closed Shop"?

- von Thomas Linse und Anne Glaubitz, beide Coburg, in: DStR 29/2010, S. 1497 ff.

Der Steuerberater als Beirat/Aufsichtsrat

- von Dr. Andreas Settele, Augsburg, und Julia v. Eichborn, München, in: DStR 28/2010, S. 1444 ff.

Unvereinbarkeit von Aufsichtsrats Tätigkeit und Jahresabschlussstellung

- von Peter Lahmann, Freiburg i. Br., in: DStR 28/2010, S. 1451 ff.

Die gesetzliche Pflicht zur Fortbildung für Steuerberater und die Fortbildungsempfehlungen der Bundessteuerberaterkammer

- von Dr. Harald Grümann und Susanne Wanagas, Berlin, in: DStR 27/2010, S. 1400 ff.

Auswirkungen des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes auf die Tätigkeit von Steuerberatern

- von Corinna Linner und Peter Frey, beide Münster, in: DStR 22/2010, S. 1153 ff.

Honorarsicherung in der wirtschaftlichen Krise des Mandanten

- von Dr. Markus Wollweber, Köln, in: DStR 35/2010, S. 1801 ff.

Das Internet – ein Abmahnportal?

- von Dr. Christiane Bierekoren, Nürnberg, in: DATEV-Magazin 6/2009, S. 41 ff.

Die betriebliche Altersversorgung – Eine Haftungsfalle für den Steuerberater?

- von Alexander Schrehardt, Erlangen und Paul-Franz Gladys, Vaterstetten, in: DStR 20/2010, S. 1051 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2010 im Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r"

Die Sommerprüfung 2010

- schriftlicher Teil am 29.03./30.03.10
- mündlicher Teil vom 07.06.10 bis 24.06.10

hatte folgende Ergebnisse:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
118	87	0	5	32	50	31	29	2
	73,7		5,7	36,8	57,5	26,3	93,5	6,5

Weitere statistische Auswertungen und Übersichten finden Sie unter www.stbk-brandenburg.de.

29. Ausbildung erfolgreich abgeschlossen – Steuerfachangestellte erhielten Prüfungszeugnisse

Am 3. Juli 2010 erhielten im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder 87 Steuerfachangestellte aus dem gesamten Land Brandenburg, die im Juni 2010 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hatten, während der traditionellen Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg ihre Prüfungszeugnisse. Präsident Reinhard Meier konnte über 300 Gäste, darunter Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Schulleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren, Ausbilder sowie Mitglieder von Prüfungsausschüssen begrüßen. Der Einladung der Kammer waren wiederum zahlreiche Ehrengäste, wie die Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, Frau Ute Zwernemann-Krüger, Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer e.V., die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Potsdam, Frau Christina Weigel,

die Abteilungsleiter der drei Oberstufenzentren, Frau Yvonne Spallek, Herrn Jürgen Berkefeld und Herr Reinhard Blume, gefolgt.

Aufmerksam verfolgten die Gäste die Grußworte von Staatssekretärin Trochowski, die in ihrer Festrede die Anstrengungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und der Berufsausbildung würdigte. Eine abgeschlossene Berufsausbildung sei eine gute Basis für den Einzelnen und die Gesellschaft. Staatssekretärin Trochowski bat die Absolventinnen und Absolventen auf ihrem weiteren beruflichen Weg die Fort- und Weiterbildung nicht zu vergessen, um so für die sich ständig ändernden Anforderungen in der Arbeitswelt gerüstet zu sein. Sie lobte die Motivation der Prüfungsabsolventen, die Berufsausbildung mit guten Ergebnissen zu absolvieren.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, ging in seiner Rede darauf ein, dass der Beruf des "Steuerfachangestellten" nach wie vor ein attraktiver Ausbildungsberuf sei. Es bedürfe aber zunehmend größerer Anstrengungen, geeignete Bewerber zu finden. Im Miteinander zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen und Steuerberaterkammer werde die Qualität der beruflichen Ausbildung trotz auftretender Schwierigkeiten und Probleme auf einem hohen Niveau gehalten. Die Steuerberaterkammer Brandenburg und ihre Mitglieder leisteten seit Jahren durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen einen wichtigen Beitrag, damit junge Menschen nach erfolgreicher Berufsausbildung ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Gemeinsam überreichten Staatssekretärin Trochowski und Präsident Meier die Abschlusszeugnisse.

Frau Christina Weigel, Schulleiterin am Oberstufenzentrum II in Potsdam, würdigte die Leistungen der Prüfungsteilnehmer und wies darauf hin, dass zu einer erfolgreichen beruflichen Entwicklung vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft von Bedeutung sei. Frau Weigel würdigte auch das vertrauensvolle Miteinander zwischen Oberstufenzentrum und Steuerberaterkammer. Durch Unterstützung der Steuerberaterkammer sei es gelungen, für die Auszubildenden des dritten Ausbildungsjahres in Potsdam eine optimale Vorbereitung auf die Prüfungen zu gewährleisten.

Herr Mathias Polzin, Prüfungsteilnehmer an der Sommerprüfung 2010, ging in seiner mit viel Beifall bedachten Rede auf die dreijährige praktische und theoretische Ausbildung ein und stellte sowohl der schulischen als auch der praktischen Ausbildung in den Kanzleien gute Noten aus.

Viel Applaus erhielt die Band "Lucky Bones" von der Musikschule "Johann-Sebastian-Bach" in Potsdam. Unter der Leitung von Herrn Atanassov begeisterten die vier Musiker mit ihrer Sängerin die anwesenden Gäste.

Präsident Meier ehrte während der Ausbildungsabschlussfeier die Prüfungsteilnehmer/innen:

Name	Ausbildung
Frickert, Nicole	OSZ II Spree-Neiße /Karsten Korsing, Steuerberater, Wiesenau
Neumann, Franziska	OSZ II Spree-Neiße / Schmidt & Partner GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, ZNL Cottbus
Polzin, Mathias	OSZ II Potsdam / Heidecke, Philipp & Partner, Rechtsanwältin, Steuerberater, Potsdam
Potenberg, Jana	OSZ II Spree-Neiße / Dipl.-Kfm. Andreas Becker, Steuerberater, WP, WBS Lauchhammer
Tschage, Sabrina	OSZ II Spree-Neiße / Kitowski & Ulrich, Steuerberatungsgesellschaft mbH, Erkner

mit einem Buchpräsent für die mit dem Prädikat "Gut" erbrachten Leistungen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg möchte an dieser Stelle noch einmal allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Abschlussprüfung – Sommer 2010 – die herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft übermitteln!

Die Ausbildungsabschlussfeier 2011 findet voraussichtlich am 25. Juni 2011 in Potsdam statt.

30. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2010 –

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 59 Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2010, davon haben 58 Absolventen im Rahmen einer Ausbildung sowie ein Absolvent im Rahmen einer betrieblichen Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt. (Rücklaufquote = 67,8 %)

Von den Absolventen würden 52 Absolventen (88,1 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 7 Absolventen (11,8 %) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Befragten wie folgt durch:

- Information der Schule	6=> 8,6%
- Information des Arbeitsamtes	12=>17,4%
- Eltern, Verwandte, Bekannte	25=>36,2 %
- Anzeige in der Tageszeitung	7=>10,1 %
- Steuerberater	3=> 4,3 %
- Informationsveranstaltungen	7=>10,1 %
- Printmedien/Internet	9=>13,0 %

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit den Noten "sehr gut" und "gut" 54,3 % der Absolventen; 42,4 % der Absolventen vergaben die Note "befriedigend" und nur 3,3 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit den Noten "ausreichend" und "mangelhaft". Die Note "ungenügend" wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 54,3 % (= 32) der befragten Absolventen mit der Note "sehr gut" und "gut" bewertet; 24 Absolventen = 40,7 % vergaben die Note "befriedigend" und nur 5,0 % der Absolventen, das entspricht einem Anteil von 3 Absolventen benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit "ausreichend" und "mangelhaft". Die Note "ungenügend" wurde nicht vergeben.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 47,5 % der befragten Absolventen mit der Note "gut" benotet. Die Note "befriedigend" vergaben 23 Absolventen, das entspricht einem Anteil von 39,0 %. Die Note "ausreichend" wurde von 8,5 % der Absolventen vergeben. Hier wurde die Note "ungenügend" nicht vergeben, jedoch drei Absolventen (= 5,0 %) vergaben die Note "mangelhaft".

Von 59 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung/Umschulung wie folgt bewertet:

Insgesamt 32 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit den Noten "sehr gut" und "gut" – dies entspricht 54,2 %. Die Note "befriedigend" wurde von 17 Absolventen = 28,8 % sowie die Noten "ausreichend" und "mangelhaft" wurden insgesamt von 10 Absolventen = 17,0 % vergeben. Die Note "ungenügend" wurde in diesem Fall nicht erteilt.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 38 Absolventen in der Ausbildungspraxis => 64,4 %
- wechseln 14 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis => 23,7 %
- werden nur 4 Absolventen in einem anderen Beruf arbeiten => 6,8 %
- werden 3 Absolventen ein Studium beginnen => 5,1 %
- 3 Absolventen gaben an, zum Zeitpunkt der mündlichen Abschlussprüfung noch ohne Beschäftigungsverhältnis zu sein. (= 5,1 %)

Wir können abschließend feststellen, dass insgesamt 88,1 % der Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten im steuerberatenden Beruf verbleiben, was ein überaus positives Ergebnis ist. Es ist davon auszugehen, dass nur drei Absolventen zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung ohne Beschäftigungsverhältnis waren.

Die Bedeutung der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl schätzten die Absolventen (ehemalige Auszubildende) wie folgt ein:

sehr wichtig	5	=>	8,5%
wichtig	12	=>	20,3%
untergeordnet	30	=>	50,9%
spielte keine Rolle	12	=>	20,3%

Das zeigt, dass bei den Absolventen die Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle spielt.

31. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" und für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Steuerfachwirt/in"

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11

- schriftlicher Teil: 01.11./02.11.2010
- mündlicher Teil: 17.01.2011 bis 26.01.2011

Anmeldeschluss: 31.08.2010!

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 03.06.2010 aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2010/11

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2010
- mündlicher Teil: Anfang April 2011

Anmeldeschluss: 15.09.2010!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

In Ergänzung zu den im Mitteilungsblatt 1/2010, Tz: 34, getroffenen Hinweisen zu den Steuerfachwirtprüfungen 2010/2011 wird noch einmal auf folgendes aufmerksam gemacht:

Für die Bearbeitung der Prüfungsklausuren in den Fächern "Steuerrecht I"; "Rechnungswesen" und "Steuerrecht II" (hier: Teil II: Abgabenordnung und Teil III: Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Bewertungsgesetz) der Fortbildungsprüfung 2010/11 wird der Gesetzesstand 2009 zu Grunde gelegt. Für die Bearbeitung der Prüfungsklausur "Steuerrecht II – Teil I: Umsatzsteuer" gilt der Gesetzesstand 01.07.2010 als Grundlage!

Wie bereits bekanntgegeben, werden die Klausuren der Steuerfachwirtprüfung im bundesweiten Prüfungsverband der Steuerberaterkammern am Mittwoch, Donnerstag und Freitag geschrieben. Dabei wird die zuletzt geänderte Reihenfolge der Klausuren weiterhin beibehalten. Der schriftliche Teil der diesjährigen Steuerfachwirtprüfung wird somit wie folgt durchgeführt:

- **Mittwoch, 08. Dezember 2010 – Steuerrecht I**
(Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer)
- **Donnerstag, 09. Dezember 2010 – Steuerrecht II**
(Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- **Freitag, 10. Dezember 2010 – Rechnungswesen**
(Buchführung und Jahresabschluss, Gesellschaftsrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung)

Der mündliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich im April 2011 statt.

Zur Prüfung zugelassen werden nach § 9 der Prüfungsordnung Bewerber, die im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft oder landwirtschaftlichen Buchstelle von mindestens drei Jahren nachweisen. Für Mitarbeiter mit anderen Bildungsvoraussetzungen bestehen gesonderte Zulassungsmöglichkeiten. Einzelheiten ergeben sich aus der Prüfungsordnung, die bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden kann bzw. im Internet unter www.stbk-brandenburg.de zur Verfügung steht, ebenso wie der Anforderungskatalog zu den Prüfungsinhalten.

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2010/2011 werden als **Hilfsmittel** folgende Textausgaben (lose Blattsammlung oder gebunden) zugelassen:

- **Steuerrecht**
Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse
(z. B. aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)
- **Wirtschaftsrecht**
BGB, HGB, GmbHG
(z. B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)

Die o. g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2009**, bei der **Umsatzsteuer** für die **Rechtslage 2010**, von Bedeutung sind. Für die Klausur **Rechnungswesen** gilt das **Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)**.

Die Aufgabenstellung im **betriebswirtschaftlichen Teil** der Rechnungswesenklausur erfolgt aus den Bereichen **Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung**, wobei dieser Klausurteil von der Gewichtung her dem bisherigen Umfang entspricht. Die übrigen Teile der Rechnungswesenklausur (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts) bleiben unverändert. Die drei betriebswirtschaftlichen Fächer (einschl. des Gebietes Finanzierung) sind weiterhin auch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Das vollständige Merkblatt zu den Hilfsmitteln kann bei der Kammergeschäftsstelle angefordert oder auf der Homepage der Kammer (Downloads) aufgerufen werden.

2.2 Prüfungstermine 2011/2012

Für die Fortbildungsprüfungen 2011/12 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2011
- mündlicher Teil: Anfang April 2012

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

Die GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH hat uns mitgeteilt, dass folgende Vorbereitungslehrgänge auf die Steuerfachwirtprüfungen angeboten werden:

- **Prüfung 2010**
Crash-Kurs vom 13.11.2010 bis 27.11.2010
- **Prüfung 2011**
Abendlehrgang, Beginn am Dienstag, 12.10.2010
Samstagslehrgang, Beginn am Samstag, 16.10.2010

Interessenten wenden sich bitte an:

GFS
Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH
Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: (030) 23 63 49 99 oder (0800) 236 34 90
Telefax: (030) 218 60 68
E-Mail: info@gfs-berlin.de

Wie bereits im Mitteilungsblatt 2/2010, Tz: 33, berichtet, bietet seit Juni 2010 die Steuerfachschule Becker einen Vorbereitungslehrgang an.

Interessenten wenden sich an:

Steuerfachschule Becker
Thomasiusstraße 4
15232 Frankfurt/Oder
Telefon: (0335) 52 20 94 oder 54 09 81
Telefax: (0335) 401 33 61 oder 401 57 75
E-Mail: info@steuerfachschule-becker.de

32. 20. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 15.09.2010 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 20. Sitzung zusammen. Unter der Leitung der Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, befasste sich der Berufsbildungsausschuss u. a. mit nachfolgend genannten Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg;
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2010 sowie der Abschlussprüfungen -Herbst/Winter 2009/10 - sowie -Sommer 2010-;
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2011;
- Schulbegleitender Unterricht und "FIBU-Praxistage 2010";
- Vorbereitung der Berufung der Prüfungsausschussmitglieder für den Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte" für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2015;
- Beschluss über Änderungen der Prüfungsordnung und des Anforderungskataloges für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in.
- Berufung der Prüfungsausschussmitglieder für den Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2015

33. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger

Das seit 1991 bestehende Förderprogramm Begabtenförderung berufliche Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt junge berufstätige Menschen bei ihrer weiteren beruflichen Qualifizierung.

Wer kann gefördert werden?

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei der Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als "gut" (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder einer Berufsschule.

Was wird gefördert?

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

- Förderdauer 3 Jahre (Aufnahmejahr + 2 Kalenderjahre)
- Höhe der Förderung pro Stipendiat EUR 1.700,00 jährlich, insgesamt EUR 5.100,00
- Eigenanteil an den Kosten von 20 %, höchstens jedoch EUR 180,00 pro Förderjahr.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres. Im Mai 2010 wurde bereits eine Stipendiatin in das Förderprogramm aufgenommen.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

34. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet Neu: Angebot und Suche durch Kammermitgliedern direkt möglich

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet seit Jahren durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit bietet die auf unserer Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Diesen Service haben wir nun erweitert und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit werden jetzt sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche. Die entsprechende Umgestaltung unserer Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Von der Startseite führt ein Link "**NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse**" zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche "Senden". Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Bei auftretenden Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)

Das BMF hat mit dem Schreiben vom 15. Juni 2010 ausführlich zu Anwendungsfragen der Zusammenfassenden Meldung (ZM) Stellung genommen. Das BMF-Schreiben enthält folgende Abschnitte:

a) Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Hier ist u. a. geregelt, dass eine Zusammenfassende Meldung nur für diejenigen Meldezeiträume abzugeben ist, in denen meldepflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt worden sind.

Organgesellschaften sind verpflichtet, eine eigene Zusammenfassende Meldung für, die von ihnen ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (§ 18a Abs. 6 UStG), im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen i. S. v. § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet oder Lieferungen i. S. d. § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte zu übermitteln (§ 18a Abs. 5 Satz 4 UStG). Dieses gilt unabhängig davon, dass diese Vorgänge umsatzsteuerrechtlich als Umsätze des Organträgers behandelt werden und in dessen Voranmeldung und Steuererklärung für das Kalenderjahr anzumelden sind. Die meldepflichtigen Organgesellschaften benötigen zu diesem Zweck eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a Abs. 1 Satz 3 UStG).

Generell ist die Zusammenfassende Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. In Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unbilligen Härten auf Antrag eine Zusammenfassende Meldung in herkömmlicher Form – auf Papier – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben werden.

b) Abgabefrist

Die Regelungen über die Dauerfristverlängerung nach § 18 Abs. 6 UStG und §§ 46 bis 48 UStDV gelten nicht mehr für die Zusammenfassende Meldung.

c) Angaben für den Meldezeitraum

Hier sind die erforderlichen Angaben im Einzelnen aufgeführt.

d) Änderung der Bemessungsgrundlage

Bei einer nachträglichen Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die zu meldenden Umsätze (z.B. durch Rabatte), sind diese Änderungen in diesem Meldezeitraum zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten sind.

e) Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung

Diese ist zu berichtigen, soweit der in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige unternehmerische Leistungsempfänger, der die Steuer dort schuldet, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem leistenden Unternehmer erst nach dem Bezug einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistung i. S. v. § 3a Abs. 2 UStG mitgeteilt hat, und daher deren Angabe in der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum zunächst unterblieben ist.

f) Anwendungszeitpunkt

Hier ist insbesondere geregelt, dass für die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung für das 2. Quartal 2010 § 18a Abs. 1 Satz 7 UStG in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden ist. Also gilt letztmalig für das 2. Quartal 2010 eine Dauerfristverlängerung für die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung.

36. Bescheinigung der Gewinn- und Verlustrechnungen bei ärztlichen Laborgemeinschaften durch den Steuerberater

Nach einer Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sind Laborgemeinschaften seit dem 1. Juli 2010 verpflichtet, die Angaben der vorzulegenden Gewinn- und Verlustrechnung durch einen von der Laborgemeinschaft zu beauftragenden Steuerberater bestätigen zu lassen. Da die Änderung nicht rückwirkend in Kraft treten kann, besteht nach Ansicht der KBV für die

Laborgemeinschaften keine Verpflichtung, die Gewinn- und Verlustrechnung seit dem vierten Quartal 2008 bis zum 1. Juli 2010 durch einen Steuerberater bestätigen zu lassen.

Die KBV hat den Kassenärztlichen Vereinigungen für die Laborgemeinschaften entwickelte Informationspakete mit Ausfüllhinweisen, Erläuterungen und einer Beispielsrechnung zur Verfügung gestellt. Diese können von den Laborgemeinschaften bei den Kassenärztlichen Vereinigungen abgerufen werden.

Bei der Bestätigung durch den Steuerberater handelt es sich um eine Tatsächlichkeitsbescheinigung. Abzurechnen ist eine solche vereinbarte Tätigkeit – da die Prüfung hier nicht für steuerliche Zwecke, sondern für Zwecke der KBV erfolgt – nicht nach § 36 StBGebV, sondern nach §§ 612, 632 BGB. Zur Ermittlung der angemessenen Gebühr können die Sätze der Steuerberatergebührenverordnung herangezogen werden. § 36 StBGebV sieht die Zeitgebühr vor, sodass ebenfalls eine Zeitgebühr – je nach Umfang der Tätigkeit – angemessen wäre.

37. Umsatzsteuer: Fristverlängerung bei Vorsteuer-Vergütung noch ungewiss

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Frist zur EU-weiten Beantragung der Vorsteuer-Vergütung vom 30. September 2010 einmalig auf den 31. März 2011 zu verschieben. Der Kommissionsvorschlag enthält neben der Fristverlängerung zusätzliche Kompetenzen für die EU-Kommission, etwa im Hinblick auf die erforderlichen technischen Bestimmungen für eine gesamteuropäisch abgestimmte, einheitliche Umsetzung der Richtlinie.

Leider ist momentan noch nicht klar, ob der EU-Kommissionsvorschlag rechtzeitig in Kraft gesetzt wird. Aus diesem Grunde müssen sich die Steuerberater und die von ihnen betreuten Unternehmen bis auf Weiteres auf die **Ausschlussfrist 30. September 2010** einstellen, um ihren Anspruch auf Vorsteuer-Vergütung nicht zu verlieren.

38. Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

"Nach dem zum 31. Oktober 2009 in Kraft getretenen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) bedürfen Zahlungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG nach § 8 ZAG der Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG sind Zahlungsinstitute auch solche Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen. In einem in Heft 22/2010 der DStR erschienenen Aufsatz wird die Ansicht vertreten, dass auch Steuerberater, die im Rahmen der Lohnabrechnung die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Mandanten vornehmen, Zahlungsdienste erbringen und unter die Erlaubnispflicht nach dem ZAG fallen können.

Diesseits bestehen an der Richtigkeit dieser Auffassung erhebliche Zweifel. Da der Aufsatz unter den Berufsangehörigen zudem für erhebliche Unruhe gesorgt hat, haben wir die BaFin angeschrieben und um Stellungnahme gebeten (siehe Anlage). Sobald uns eine Antwort der BaFin vorliegt, werden wir Sie umgehend darüber informieren."

(Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 17. Juni 2010)

39. Steuervereinfachung: Regierungskoalition übernimmt 18 Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer

Die Koalitionsfraktionen haben eine Liste mit insgesamt 90 Steuervereinfachungsvorschlägen zusammengestellt und wesentliche Vorschläge zum Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) übernommen. Das Bundesfinanzministerium ist aufgefordert, zu diesen Vorschlägen Stellung zu beziehen.

"Wir wünschen im Interesse der Unternehmen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden. Vor allem im Lohnabrechnungswesen belastet die überflüssige Bürokratie mehrere Millionen Arbeitgeber und nahezu 40 Millionen Arbeitnehmer. Wir haben unser Anliegen, Bürokratiekosten durch eine Angleichung der Normen im Lohn- und Sozialversicherungsbeitragsrecht zu senken, ausführlich erläutert und mit dem Nationalen Normenkontrollrat und den zuständigen Fachministerien diskutiert", sagt Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer.

Insgesamt befinden sich 18 Vorschläge der BStBK auf der Vereinfachungsliste. Hervorzuheben ist beispielsweise die Forderung, dass Neuregelungen bzw. Änderungen im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsbeitragsrecht zum selben Zeitpunkt in Kraft treten sollten. So gibt es seit dem 1. Juli 2007 zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens eine neue Vorschrift im Einkommensteuergesetz (§ 37b EStG), nach der Betriebe Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuern können. Beitragsrechtlich wurde die Thematik erst in 2009 aufgegriffen, allerdings fehlt ein völliger Gleichklang zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht noch heute. Hier sollte aus Vereinfachungsgründen dringend nachjustiert werden. Auch die Aufgabe der vorgezogenen Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags würde entscheidend zum Bürokratieabbau und zur Erleichterung der Lohnabrechnung in den Unternehmen beitragen.

Die Vorschläge der BStBK sind abrufbar unter www.bstbk.de.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 12.08.2010)

40. Bundessteuerberaterkammer empfiehlt Beibehaltung der Selbstanzeige

Die BStBK unterstützt das Anliegen der Fraktionen, Steuerhinterziehung wirksam und zielgerichtet zu bekämpfen. Eine verbesserte internationale Zusammenarbeit ist der richtige Weg.

Die Abschaffung der Selbstanzeige hält die BStBK für kontraproduktiv. Sie ist wichtig, weil sie jedem Steuerpflichtigen eine Rückkehr in die Steuerehrlichkeit – ohne Aufwand für die Finanzverwaltung ermöglicht. Die Finanz- und Ermittlungsbehörden wären ohne die Selbstanzeigemöglichkeit nicht in der Lage, sämtliche Fälle zu ermitteln und aufzuarbeiten.

Der Staat ist bei der Besteuerung auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen. Eine Besteuerung ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen wäre unmöglich und würde zumindest einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Der Gesetzgeber möchte deshalb den Steuerpflichtigen durch die Ankündigung von Straffreiheit motivieren, nachträglich seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen und auf diese Weise dem Fiskus bisher unbekannte Steuerquellen – auch für die Zukunft – zu erschließen.

Die Selbstanzeige kann unabhängig von der Einkommenshöhe in Anspruch genommen werden – und sie wird in einer Vielzahl von Fällen genutzt. Im Regelfall betrifft die strafbefreiende Selbstanzeige sogenannte Massenverfahren, wie zum Beispiel berichtigte Umsatzsteuervoranmeldungen. Es gilt aber beispielsweise ebenso für berichtigte Erklärungen gegenüber einer Familienkasse bei der Festsetzung von Kindergeld. Hier muss es weiterhin möglich sein, ohne strafrechtliche Konsequenzen für die Zukunft steuerehrlich zu werden. Ansonsten würde es zu einer Kriminalisierung von Bagatellfällen kommen. In der Folge würde die Anzahl der zu bewältigenden Steuerstraffälle bei den ohnehin überlasteten Finanzbehörden und Gerichten erheblich ansteigen.

Von einem zusätzlichen Strafzuschlag rät die BStBK ab. Ein pauschaler Strafzuschlag widerspricht dem strafrechtlichen Grundsatz einer schuldangemessenen Strafe und damit auch dem Rechtsstaatsprinzip.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 7. Juli 2010)

41. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig

Mit Beschluss vom 21. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der bis zum 31. Dezember

2008 geltenden Fassung für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG erklärt. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen. Betroffen sind die §§ 16 Abs. 1, 17 und 15 Abs. 1 i.V. m. § 19 ErbStG a. F. und somit die Regelungen zu den persönlichen Freibeträgen, dem Versorgungsfreibetrag und der Eingruppierung in Steuerklassen und den daraus folgenden unterschiedlichen Steuersätzen, soweit eingetragenen Lebenspartner betroffen sind.

Der Gesetzgeber wird mit dem Beschluss aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz a.F. betroffenen Altfälle zu treffen, die die Gleichheitsverstöße beseitigt. Betroffen ist hier aber nur der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16. Februar 2001 bis zum Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008.

Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz sind die Vorschriften des ErbStG zugunsten der eingetragenen Lebenspartner bereits insoweit geändert worden, als der persönliche Freibetrag und der Versorgungsfreibetrag an den der Ehegatten angeglichen wurde. Der Entwurf des JStG 2010 sieht eine vollständige Gleichstellung der Lebenspartner im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vor, also auch bei den Steuersätzen.

Der Beschluss des BVerfG steht auf der Internetseite des Gerichts zum Download zur Verfügung.

42. Steuervereinfachung: Absetzung privater Steuerberatungskosten entlastet Bürger und belastet den Haushalt nicht

Durch die Komplexität des Steuerrechts ist die Steuererklärung ohne steuerliche Hilfe oft nicht mehr auszufüllen. Das kann bei selbsterstellten Steuererklärungen zu einem erheblichen Qualitätsverlust führen und somit bei den Finanzämtern zu unnötigem Bearbeitungsaufwand. Die Bundessteuerberaterkammer plädiert für umfassende Steuervereinfachung und empfiehlt dem Steuergesetzgeber, den Koalitionsvertrag einzuhalten und die dort vorgesehene Wiedereinführung der Absetzbarkeit privater Steuerberatungskosten umzusetzen.

Von der Einführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten profitieren insbesondere die Bürger und die Finanzverwaltung. Die Anlage Kind ist beispielsweise ohne steuerliche Hilfe kaum noch ausfüllbar. "Die Absetzbarkeit für private Steuerberatungskosten ist keine Subvention für Steuerberater oder gar 'Klientelpolitik', sondern begünstigt eindeutig den Bürger und die Finanzverwaltung. Korrekt erstellte Steuererklärungen heben die Qualität und entlasten somit die Finanzämter, da geringerer Klärungsbedarf und weniger Rückfragen den Arbeitsaufwand reduzieren", sagt Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer.

Als eines der teuersten Projekte auf der Liste der Steuervereinfachung soll diese Wiedereinführung den Fiskus angeblich 400 Mio. Euro kosten. Die BStBK hält diese Summe für nicht belastbar. Bei den Berechnungen wird nicht ausreichend differenziert zwischen den Steuerberatungskosten die auch heute noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind und denen, die früher als Sonderausgaben absetzbar waren. Durch diese Aufteilung in abziehbare und nicht abziehbare Steuerberatungskosten hat sich die Komplexität massiv erhöht. Die Wiedereinführung der vollständigen Absetzbarkeit würde somit nicht nur zu einer deutlichen Steuervereinfachung führen, sondern auch zu erheblichen Einsparungen bei der Finanzverwaltung. Tatsächlich ergäbe sich nach Einschätzung der BStBK dadurch sogar eine Entlastung.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 18. August 2010)

43. Grunderwerbsteuer nur noch in drei Finanzämtern im Land Brandenburg

Ab sofort vergeben nur noch drei statt wie bisher alle 15 Finanzämter im Land Brandenburg Steuernummern zur Grunderwerbsteuer. "Nach Abschluss organisatorischer Änderungen bearbeiten wir die Grunderwerbsteuervorgänge nunmehr ausschließlich in den Finanzämtern Eberswalde, Calau und Kyritz"; teilte **Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski** heute in Potsdam mit.

Fortan ist das Finanzamt **Eberswalde** zuständig für die Bereiche der Finanzämter Angermünde, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde und Strausberg. Das Finanzamt **Calau** ist verantwortlich für die Bereiche der Finanzämter Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen sowie Luckenwalde und das Finanzamt **Kyritz** für die Bereiche der Finanzämter Brandenburg, Kyritz, Nauen, Oranienburg und Potsdam.

Der Grunderwerbsteuer unterliegen Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die zum Erwerb eines inländischen Grundstückes führen. Zum 1. Januar 2010 war die Zuständigkeit für diese Steuer auf die drei Finanzämter zentralisiert worden, davor waren alle 15 Finanzämter im Land Brandenburg für die Grunderwerbsteuer zuständig gewesen (Vergleiche Pressemitteilung vom 29. Dezember 2009). Die bisher laufenden Vorgänge sind nun auf die Finanzämter Eberswalde, Calau und Kyritz verteilt worden. Praktisch heißt dies, dass jeder Erwerber eines Grundstückes, für das die Grunderwerbsteuer bis zum 30. Juni 2010 noch nicht festgesetzt beziehungsweise nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist, in der 27. Kalenderwoche eine Mitteilung über das neu hierfür zuständige Finanzamt und die neue Steuernummer erhalten hat. Gleiches gilt, wenn Säumniszuschläge nicht oder nicht vollständig entrichtet worden sind, die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, einen Vorläufigkeitsvermerk enthält oder der Steuerpflichtige in den Erläuterungen zum Bescheid aufgefordert wurde, den Eintritt bestimmter Gegebenheiten anzuzeigen.

Die Finanzämter bitten um Verständnis dafür, dass es bei Nachfragen aufgrund der Vielzahl der Fälle zu zeitweiligen Problemen bei der telefonischen Erreichbarkeit kommen kann.

Eine Übersicht über alle und somit auch die für Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzämter im Land Brandenburg bietet die Seite www.finanzamt.brandenburg.de. Hier finden sich auch die Telefonnummern und Öffnungszeiten der Finanzämter.

(Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 14. Juli 2010)

44. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, Links/weitere Links, abrufbar sind:

- Bürgschaften zugunsten des Arbeitgebers nicht immer steuerlich absetzbar
- Zahlungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht immer steuerfrei.

45. Honorar für nicht mehr erbrachte Leistungen – BGH schafft Rechtsklarheit zum Anwendungsbereich des § 627 BGB

Nach § 627 BGB kann der Mandant den mit seinem Steuerberater geschlossenen Dienstvertrag grundsätzlich jederzeit fristlos kündigen, ohne dass der Steuerberater die Möglichkeit hat, das vereinbarte Honorar für die restliche Vertragslaufzeit zu verlangen. Etwas anderes gilt jedoch bei einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen. Welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen, hat jetzt der BGH in letzter Instanz geklärt (Urteil vom 11.02.2010 – IX ZR 114/09).

Über die Entscheidungen der Vorinstanzen (OLG Düsseldorf vom 02.06.2009, I-23 U 119/08 und des LG Klevve vom 04.07.2008, 1 O 298/07) hatten wir berichtet. Der BGH hat die Entscheidung des OLG Düsseldorf bestätigt und dem Steuerberater im konkreten Fall den Honoraranspruch für die restliche Laufzeit der Pauschalvergütungsvereinbarung versagt. Gleichzeitig hat er jedoch aufgezeigt, wie Steuerberater vorgehen müssen, um auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung des 'Steuerberatungsvertrages' ihr Honorar zu sichern.

➤ Sachverhalt

Der Kläger (Steuerberater) verlangt von der Beklagten, die eine Apotheke betreibt, die Zahlung von weiterem Steuerberaterhonorar für Lohn- und Finanzbuchführung für das Jahr 2007. Er war seit 1980 umfassend als steuerlicher Berater der Beklagten tätig. Zum Mandatumfang gehörte neben der Lohn- und Finanzbuchführung die Beratung in steuerlichen Fragen, die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren, die Teilnahme an Prüfungen

sowie die Anfertigung der Jahresabschlüsse und Einkommensteuererklärungen. Im Jahre 1999 vereinbarte der Kläger mit der Beklagten, dass diese für die Finanz- und Lohnbuchführung jährlich eine Pauschale von DM 29.520,00 und DM 480,00 Auslagenpauschale, zusammen DM 30.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer zahlt. Der Gesamtbetrag sollte in monatlichen Raten von DM 2.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer fällig werden.

Hinsichtlich der Geltungsdauer dieser Pauschalvereinbarung wurde eine Vertragslaufzeit von einem Jahr bestimmt, die sich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Nachdem die Beklagte das Vertragsverhältnis Anfang Februar mit sofortiger Wirkung kündigte, erbrachte der Kläger ab Februar auch keine Steuerberatungsleistungen mehr. Er verlangt jedoch für das komplette Jahr 2007 das für die Finanz- und Lohnbuchführung vereinbarte Pauschalhonorar, insgesamt EUR 17.071,74.

➤ **Entscheidungsgründe**

Der BGH bejaht im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit des Dienstvertragsrechts und prüft sodann die Anwendbarkeit des § 627 BGB. Danach ist bei einem Dienstverhältnis die fristlose Kündigung ohne weitere Voraussetzungen zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete Dienste höherer Art zu leisten hat, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen steht.

Dass insgesamt von einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen ausgegangen werden kann, verneint der BGH. Nach Auffassung des BGH war die Pauschalvereinbarung (feste Bezüge) nur Bestandteil eines umfassenden, seit 1980 bestehenden Mandats. Nur für den von der Pauschalvereinbarung umfassten Bereich (Finanz- und Lohnbuchführung) sei hinsichtlich der Vergütung eine Sonderregelung getroffen worden, nämlich "feste Bezüge" im Sinne von § 627 BGB. Um § 627 BGB auszuschließen, müssten jedoch feste Bezüge für alle übernommenen Dienstleistungen vereinbart sein, was hier nicht der Fall war.

Deshalb sei durch die Vereinbarung fester Bezüge für die Finanz- und Lohnbuchführung auch nicht das Kündigungsrecht für den gesamten einheitlichen Dienstvertrag ausgeschlossen worden.

Hinter dem Ausschluss des jederzeitigen Kündigungsrechts bei dauerhaften Dienstverhältnissen mit festen Bezügen stehe der Gedanke, dass in diesen Ausnahmefällen dem Vertrauen des Dienstverpflichteten auf seine Existenzsicherung Vorrang vor dem Schutz der Entschließungsfreiheit des Dienstberechtigten einzuräumen ist. Dies war im konkreten Fall nur hinsichtlich des Umfangs der Pauschalvereinbarung gegeben. Ein umfassender Vertrag werde jedoch nicht dadurch der Kündigungsmöglichkeit des § 627 BGB entzogen, dass lediglich für einen Teilbereich feste Bezüge bezahlt würden. Diese müssen vielmehr nach einhelliger Auffassung für die gesamte Tätigkeit bezahlt werden und dürfen nicht

lediglich einen Teilbereich abdecken. Wörtlich heißt es weiter: "Wäre diese Tätigkeit in einem selbstständigen Vertrag geregelt gewesen, hätte dieser nicht nach § 627 BGB gekündigt werden können."

Der BGH führt sodann unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung aus, dass das Kündigungsrecht nach § 627 BGB im vorliegenden Fall auch nicht wirksam vertraglich ausgeschlossen wurde. Die Regelung zur Kündigung betraf lediglich einen Teilbereich des Gesamtauftrags, nämlich die Finanz- und Lohnbuchführung. Es könne deshalb schon nicht angenommen werden, dass diese Regelung die Beendigung des Steuerberatungsvertrages insgesamt betreffen sollte. Jedenfalls konnte § 627 BGB nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie hier unstreitig vorlagen, abgedungen werden. Insoweit sei die vertragliche Bestimmung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Der BGH führt aus, dass die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur den Standpunkt vertritt, dass durch Allgemeine Geschäftsbedingungen das außerordentliche Kündigungsrecht des § 627 Abs. 1 BGB grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Der BGH weist allerdings auch darauf hin, dass er bisher offen gelassen habe, ob und inwieweit Ausnahmen in Betracht kommen können. Bei der ganz auf persönliches Vertrauen gestellten Vertragsbeziehung zwischen Steuerberater und Mandant müsse die Freiheit der persönlichen Entschließung eines jeden Teils im weitesten Ausmaß gewahrt werden. Dies sei durch die Beschränkung auf lediglich eine Kündigungsmöglichkeit im Jahr nicht gewährleistet. Der Mandant wäre im Extremfall gezwungen, noch fast ein Jahr und drei Monate an dem Steuerberater festzuhalten, obwohl er das Vertrauen in ihn verloren hat. Dies benachteilige ihn unangemessen und sei mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 627 Abs. 1 BGB jedenfalls dann nicht mehr zu vereinbaren.

➤ **Anmerkungen**

Steuerberater, die mit ihren Mandanten schriftliche **Verträge mit dienstvertraglichem Charakter** schließen, haben folgende Möglichkeiten, das Kündigungsrecht nach § 627 BGB wirksam auszuschließen:

- 1) Der Ausschluss des Kündigungsrechts erfolgt nicht formularmäßig (also nicht in AGB), sondern **im Rahmen einer Individualvereinbarung**. Zwar bietet der DWS-Verlag seit kurzem einen Vordruck an, der einen solchen individuellen Ausschluss des Kündigungsrechts ermöglichen soll. Von der Verwendung dieses Vordrucks ist jedoch grundsätzlich abzuraten, da die Rechtsprechung an das Vorhandensein einer Individualvereinbarung hohe Anforderungen stellt. So muss zwischen den Vertragspartnern eine Situation des "Aushandelns" vorgelegen haben (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB), für die der Steuerberater beweispflichtig ist. Deshalb ist es sehr risikobehaftet, das Kündigungsrecht nach § 627 BGB auf diese Weise auszuschließen.
- 2) **Für sämtliche Dienstleistungen werden feste Bezüge**, also eine Pauschalvergütung **vereinbart**, so dass insgesamt von "festen Bezügen" ausgegangen werden kann, mit der Folge, dass § 627 BGB nicht anwendbar

ist. Dann kann auch eine Vertragslaufzeit von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende wirksam vereinbart werden. Zur Erinnerung: Feste Bezüge liegen nicht bei der Vereinbarung eines Zeithonorars oder eines bestimmten Zehntelsatzes vor, sondern nur bei der Vereinbarung einer Pauschale (KP 2009, 157).

- 3) **Es werden von Anfang an zwei getrennte Verträge geschlossen.** Dabei enthält einer der beiden Verträge den Teil der übernommenen Dienstleistungen, für den feste Bezüge vereinbart sind, während der andere Vertrag insoweit keine Regelung enthält. Insoweit könnte auf die Steuerberatergebührenverordnung verwiesen werden oder eine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen werden.
- 4) Wird von den Möglichkeiten 1. bis 3. kein Gebrauch gemacht, kann § 627 BGB dadurch ausgeschlossen werden, dass der **Vertrag eine Kündigungsregelung enthält, die keine Beschränkung auf lediglich eine Kündigungsmöglichkeit im Jahr vorsieht.** Da der BGH ausdrücklich erwähnt, dass die Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB in gewissem Umfang auch in AGB eingeschränkt werden kann, dürfte ein Kündigungsrecht von einem oder zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung noch vereinbar sein. Ob dies auch für ein dreimonatiges Kündigungsrecht zum Ende eines Kalendermonats oder für noch weitergehende Zeiträume gilt, ist allerdings eher zweifelhaft.

➤ **Steuerberatungsvertrag als Werkvertrag**

Wesentlich unproblematischer stellt sich die Rechtslage dar, wenn der Steuerberatungsvertrag keinen dienstvertraglichen, sondern einen werkvertraglichen Charakter hat. Gemäß § 649 Satz 2 BGB ist der Steuerberater bei vertragswidriger vorzeitiger Kündigung des Mandanten berechtigt, die (volle) vereinbarte Vergütung zu verlangen. Es muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(aus: KM 2/2010 StBK Düsseldorf)

**46. Elektronische Rechnungen – einfach und sicher
Online-Anwendungen vereinfachen die Geschäftsprozesse**

Elektronische Abläufe sparen Zeit und Kosten. Im Bereich der Rechnungsstellung dominiert bislang dennoch das Papier. Jährlich werden alleine in Deutschland etwa sechs Milliarden Rechnungen versendet. Jedoch gewinnt der elektronische Rechnungverkehr zunehmend stark an Bedeutung: Immer mehr Lieferanten wollen von der Papierrechnung weg und auf elektronische Rechnungen umsteigen, diese also zum Beispiel per E-Mail versenden. Somit erhöht sich für viele Unternehmen der Druck, Prozesse einzuführen, um elektronische Eingangsrechnungen effizient und gesetzeskonform zu bearbeiten.

Aber auch das Erstellen elektronischer Ausgangsrechnungen gewinnt für viele kleine und mittlere Unternehmen an Attraktivität, da durch digitale Geschäftsprozesse die Arbeitsabläufe im Unternehmen noch weiter optimiert und Kosten gesenkt werden können.

Die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit auch bei einer elektronischen Rechnung die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, waren bislang zum Teil kompliziert umzusetzen. Eine sichere, einfache und durchgängige Lösung der Nürnberger DATEV eG für das Verarbeiten elektronischer Rechnungen bietet nun die Möglichkeit, papierlose Belege auf einfache und rechtssichere Art zu akzeptieren und zu versenden. Damit wird sowohl die vom Gesetzgeber geforderte Signaturprüfung von elektronischen Eingangsrechnungen als auch die Signaturerstellung für Ausgangsrechnungen sowie die revisionssichere Archivierung gewährleistet.

Signaturprüfung, Signaturerstellung und Archivierung

Die Funktion DATEV eRechnung ist eine Erweiterung von DATEV Unternehmen online, einem Paket mit browserbasierten Anwendungen für die täglichen Geschäftsvorgänge in kleinen und mittleren Unternehmen. Kernstück ist die Belegverwaltung online. Der Vorteil: Durch die Archivierung im DATEV Rechenzentrum greifen sowohl die Unternehmen wie auch deren Steuerberater gemeinsam auf die digitalen Belege bzw. den gespeicherten Datenbestand zu. Auf diese Weise wird die Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Kanzlei optimiert, die ihrerseits bspw. unternehmensrelevante Auswertungen online zur Verfügung stellen kann.

Bislang wurden in der Belegverwaltung bereits Papierbelege mittels Fax oder Scanner digitalisiert und das Belegbild im DATEV-Rechenzentrum hinterlegt. Nun lassen sich mit wenigen Handgriffen auch originär elektronische Rechnungen in die Belegverwaltung online übermitteln, die Signaturprüfung wird dabei automatisch im DATEV-Rechenzentrum durchgeführt. Dort werden die Rechnungen, Signaturen und Prüfprotokolle gesetzeskonform archiviert und stehen sofort für die Finanzbuchführung zur Verfügung. Der abgesicherte Zugriff auf DATEV Unternehmen online erfolgt SmartCard-basiert über das USB-Medium DATEV miIdentity, das zum Lieferumfang von Unternehmen online gehört.

Elektronischer Rechnungsversand

Mit DATEV eRechnung können Unternehmen auch selbst elektronische Rechnung an ihre Kunden versenden, indem sie die Rechnungsdatei in die Belegverwaltung online übertragen. DATEV signiert dann diese Rechnungen über ein sogenanntes Vertretungsmodell im Auftrag des Unternehmens qualifiziert elektronisch. Erforderlich ist dafür lediglich eine einmalige Vollmachtserklärung des Unternehmens. Der Rechnungssteller erhält, nachdem DATEV die elektronische Rechnung signiert und auch archiviert hat, ein E-Mail mit Link auf die Rechnung im DATEV-Rechenzentrum. Der Rechnungsersteller schickt die signierte Rechnung an seinen Kunden. Die Ausgangs-

rechnungen stehen natürlich sowohl dem Unternehmen als auch der Kanzlei für die Buchführung zur Verfügung.

DATEV eRechnung ist ein durchgängiges System zum Prüfen, Signieren, Archivieren und Buchen elektronischer Rechnungen. Durch die Einbindung in das Anwendungspaket Unternehmen online, entfallen aufwändige Einzelschritte und Investitionen in Signaturlösungen und Archivierungssysteme. Unternehmen können die Vorteile des elektronischen Rechnungverkehrs ohne Risiko nutzen.

(Information der DATEV eG)

47. Musterverfahren: Vertretungsbefugnis des Steuerberaters soll geklärt werden

Auch nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) am 1. Juli 2008 hält die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) an ihrer Verwaltungsauffassung fest, Steuerberater nicht als Vertreter ihrer Mandanten in sogenannten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV zu akzeptieren. Mit den Statusfeststellungsverfahren soll vor Aufnahme der Tätigkeit bei den Mandantenunternehmen geklärt werden, ob jemand sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigter mit der Folge der Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung oder aber als Selbstständiger mit der Folge der Beitragsfreiheit einzuordnen ist. Nachdem die entsprechenden Gespräche und Bemühungen, Steuerberater als Vertreter zu akzeptieren, seitens der Bundessteuerberaterkammer erfolglos geblieben sind, wird diese Frage nunmehr von der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden sein. Die Bundessteuerberaterkammer und die DRV haben sich auf die Führung von insgesamt fünf Musterverfahren verständigt. Vier Verfahren sind derzeit bei unterschiedlichen Sozialgerichten anhängig (Sozialgericht Köln, Az. S 23 R 91/09; Sozialgericht München, Az. S 47 R 146/09 und Sozialgericht Wiesbaden, Az. S 8 R 153/09; Sozialgericht Dortmund, Az. S 25 R 284/09). In einem weiteren Verfahren muss die zentrale Widerspruchsstelle der DRV entscheiden. Zwischenzeitlich hat das Sozialgericht Aachen mit Urteil vom 27.11.2009 – S 6 R 217/09 – die Klage einer Steuerberaterin gegen ihre Zurückweisung als Vertreterin in einem Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV zurückgewiesen. Das Gericht sieht die Tatbestandsmerkmale der Erlaubnisnorm des § 5 RDG als nicht gegeben an. Angesichts der erheblichen (auch wirtschaftlichen) Konsequenzen, welche die Klärung der Statusfrage im Rahmen von § 7a SGB V nach sich zieht, erscheine eine besondere Sachkunde erforderlich. Zudem habe der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 73 Satz 2 Nr. 4 SGG die sozialgerichtliche Vertretungsbefugnis des Steuerberaters auf Verfahren nach §§ 28h und 28p SGB IV beschränkt.

Offen ist derzeit noch, ob gegen das Urteil unter Umgehung der Berufungsinstanz die Sprungrevision zum Bundessozialgericht beantragt wird (§ 161 SGG).

Die DRV wird eingelegte Widersprüche von Steuerberatern gegen die Zurückweisung als Bevollmächtigte in Absprache mit der Bundessteuerberaterkammer unter

Hinweis auf die Musterverfahren zunächst nicht bescheiden. So kann vermieden werden, dass gegen ablehnende Bescheide Klagen bei den Sozialgerichten eingelegt werden müssten. Für vor den Sozialgerichten bereits anhängige Verfahren besteht gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO die Möglichkeit, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, allerdings müssen sowohl der Kläger als auch der Beklagte einen diesbezüglichen Antrag stellen. Ohne Einverständnis beider Hauptbeteiligten kann das Gericht das Ruhen des Verfahrens nicht anordnen. Die DRV teilte mit, dass sie ein derartiges Einverständnis erklären wird.

(aus: Kammermitteilungen StBK Nürnberg 03/2010)

48. BFB-Infoblatt "Was ist zu tun bei Insolvenz einer Krankenkasse?"

Ein Infoblatt des BFB informiert darüber, was im Falle der Insolvenz einer Krankenkasse eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu tun ist. Das Infoblatt ist eingestellt auf der Internetseite des BFB unter www.freie-berufe.de.

V. Europafragen/Verschiedenes

49. EU-Dienstleistungsrichtlinie: So vermeiden Sie Abmahnungen bei neuen Informationspflichten

Die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie hat für Steuerberater ab dem 17.05.2010 neue Informationspflichten zur Folge. Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats trotz des Protests der Bundessteuerberaterkammer beschlossene "Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)" verpflichtet alle Dienstleistungserbringer, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen (und damit auch Steuerberater), ihren Kunden bzw. Auftraggebern bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen auch Preisangaben gegenüber Unternehmer-Mandanten und nicht schutzbedürftigen Letztverbrauchern.

Steuerberater, die eine eigene Internetpräsenz unterhalten, haben bereits seit dem 01.03.2007 bestimmte Impressumspflichten gem. § 5 Telemediengesetz (TMG) zu beachten. Ihnen ist zu empfehlen, die neuen Pflichtangaben ebenfalls auf ihre Internetseite einzustellen. Diese Möglichkeit sieht § 1 Abs. 2 DL-InfoV ausdrücklich vor. Sie erspart es dem Steuerberater, in jedem Einzelfall auf die Pflichtangaben zu achten. Es genügt, wenn die Angaben nur in deutscher Sprache gemacht werden.

Informationspflichten sind wettbewerbsrechtlich relevant

Die Informationspflichten sind ernst zu nehmen. Es ist zu befürchten, dass wie in der Vergangenheit bei Verstößen gegen gesetzliche Informationspflichten von Anwaltsseite systematische Abmahnungen erfolgen. Entgegen der früher in Rechtsprechung und Literatur vorherrschenden Meinung hat der BGH zwischenzeitlich entschieden, dass

§ 5 TMG keine reine Ordnungsvorschrift ist, sondern eine Regelung, die im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten regelt, mithin eine lauterkeitsrechtlich zu berücksichtigende Schutzfunktion aufweist. Eine Zuwiderhandlung gegen § 5 TMG kann dementsprechend einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG darstellen und mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts geahndet werden (BGH, NJW 2006, 3633). Aus diesem Grund ist zu befürchten, dass die Gerichte die Regelungen in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 DL-InfoV ebenfalls nicht nur als reine Ordnungsvorschriften ansehen, mit der Folge, dass Abmahnungen grundsätzlich möglich sind. Unabhängig davon stellen Verstöße gegen die in der DL-InfoV vorgeschriebenen Informationspflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden kann. Verstöße gegen die Anbieterkennzeichnungspflichten nach § 5 TMG können sogar mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich eine strikte Beachtung der jeweiligen Informationspflichten.

Rückblick: Umfang der Impressumspflichten nach § 5 TMG

§ 5 TMG ist nur eröffnet, wenn der Steuerberater eine eigene Internetpräsenz (Homepage) unterhält oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg anbietet. Folgende Angaben müssen nach dieser Vorschrift ständig auf der Homepage verfügbar sein:

- Name, Anschrift (kein Postfach), bei juristischen Personen zusätzlich der Vertretungsberechtigte,
- Telefon, Fax, E-Mail-Adresse,
- zuständige Aufsichtsbehörde, d. h. zuständige Steuerberaterkammer,
- gesetzliche Berufsbezeichnung, z. B. "Steuerberater" sowie den Zusatz "die gesetzliche Berufsbezeichnung Steuerberater wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland XY) verliehen",
- Handelsregister, Partnerschaftsregister und Registernummer
- Angabe der berufsrechtlichen Regelungen und das Zugänglichmachen dieser Regelungen: Der Berufsstand der Steuerberater unterliegt im Wesentlichen den nachstehenden berufsrechtlichen Regelungen:
 - a) Steuerberatungsgesetz (StBerG),
 - b) Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB),
 - c) Berufsordnung (BOStB)
 - d) Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)
- Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG, falls vorhanden.

Umfang der neuen Informationspflichten nach DL-InfoV

Anders als § 5 TMG gelten die Informationspflichten nach §§ 2, 3 DL-InfoV auch dann, wenn der Steuerberater das Internet nicht nutzt. Die Informationen sind dem Auftraggeber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder – sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird – vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Dies kann wahlweise durch mündliche oder

schriftliche Mitteilungen (auch per E-Mail), durch schriftliche Informationsunterlagen (z. B. in einer Kanzleibroschüre) oder – soweit dem Auftraggeber die Internet-Adresse der Kanzlei mitgeteilt wurde – über die Kanzleihomepage geschehen. Das Auslegen entsprechender Informationsunterlagen in den Kanzleiräumen reicht aus, wenn diese dem Auftraggeber leicht zugänglich sind. Soweit dem Auftraggeber ausführliche Informationsunterlagen über die angebotenen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, müssen darin die nachfolgend genannten Pflichtangaben enthalten sein, §§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 4 Abs. 2 DL-InfoV.

Pflichtangaben nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV (Angaben, die der Steuerberater dem Mandanten von sich aus unaufgefordert vor Abschluss des Vertrages machen muss)

- Familien- und Vorname, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- Anschrift der beruflichen Niederlassung sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer,
- Bei Eintragung ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister das Register unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG, soweit vorhanden,
- Name und Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer und die gesetzliche Berufsbezeichnung sowie der Staat, in der sie verliehen wurde,
- ggf. die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- ggf. die verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand.
- Wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ersichtlich sind. Diese Angabe i. d. R. entbehrlich, da sich die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung bereits aus dem Gegenstand des Auftrags (z. B. Erstellung der Einkommensteuererklärung oder des Jahresabschlusses) ergeben.
- Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich der Versicherung (nicht: Versicherungsnummer).

Informationspflichten bei Anfrage des Auftraggebers nach § 3 Abs. 1 DL-InfoV

- Verweis auf die berufsrechtlichen Regelungen und Hinweis darauf, wie diese zugänglich sind,
- Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften (z. B. Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft) und – soweit erforderlich – über ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (z. B. bei Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Sache, Erteilung eines gemeinsamen Auftrags oder Einholung des Einverständnisses der Auftraggeber),
- Verhaltenskodizes, denen sich der Steuerberater unterworfen hat, die Adresse unter der diese elektronisch abgerufen werden können und die Sprachen, in denen

diese vorliegen (z. B. Verhaltensrichtlinien von Verbänden),

- Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere betreffend den Zugang zu dem Verfahren und zu näheren Informationen über die Zugangsvoraussetzungen. Ein Hinweis darauf, dass die zuständige Steuerberaterkammer auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Steuerberater und Auftraggeber vermittelt und hierzu nähere Informationen erteilt, reicht aus.

Preisangaben

Bei im Vorhinein vom Steuerberater festgelegten Preisen (z. B. Festpreis für eine Existenzgründungsberatung) hat dieser von sich aus den Preis anzugeben und zwar einschließlich aller Bestandteile und Umsatzsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV).

Bei nicht im Vorhinein festgelegten Preisen ist auf Anfrage der Preis oder sind – wenn kein genauer Preis angegeben werden kann – die näheren Einzelheiten der Berechnung oder ein Kostenvoranschlag mitzuteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV).

Da Steuerberater die Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen bestimmen müssen, wird regelmäßig die zweite Alternative einschlägig sein. Es genügt, wenn der Steuerberater Preisanfragen unter Hinweis auf die Homepage der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) oder der einzelnen Steuerberaterkammern beantwortet. Dort finden sich nähere Informationen zur Berechnung der Steuerberatergebühren.

Die Informationspflichten nach § 4 DL-InfoV finden nur auf solche Auftraggeber Anwendung, welche die Dienstleistung des Steuerberaters in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden. Gegenüber schutzbedürftigen privaten Letztverbrauchern gelten stattdessen die Informationspflichten nach der Preisangabenverordnung (§ 4 Abs. 2 DL-InfoV). § 1 Preisangabenverordnung verlangt die Angabe eines Bruttopreises (einschließlich Umsatzsteuer) gegenüber privaten Letztverbrauchern.

Beratungshinweis

Steuerberater mit eigener Homepage sollten die Impressumspflichten nach § 5 TMG noch vor Inkrafttreten der DL-InfoV um die neuen Informationspflichten ergänzen. Unter Zuhilfenahme der oben dargestellten Gegenübersstellung ist dies leicht möglich.

Alle Steuerberater ohne eigen Homepage sollten zumindest die Pflichtangaben nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV in Form eines Informationsblatts in den Kanzleiräumen auslegen oder aushängen oder ihre Mandanten per Rundschreiben o. Ä. unterrichten. Sinnvoll ist zusätzlich ein Hinweis auf die StBGebV und die Hinweise hierzu auf den o. g. Internetseiten der Bundessteuerberaterkammer oder der örtlich zuständigen Steuerberaterkammer.

Stellungnahme

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die noch nicht in Kraft getretenen Informationspflichten nach der DL-InfoV nur vorübergehend gelten werden. Nach den Vorstellungen des Bundesrats wird die Einführung der neuen Informati-

onspflichten erhebliche Mehrkosten für die Wirtschaft verursachen. Durch die Vielzahl unterschiedlicher Informationspflichten werde zudem Rechtsunsicherheit und Irritation erzeugt. Neben dem bereits erwähnten Telemediengesetz und der Preisangabenverordnung enthält auch die BGB-Informationspflichten-Verordnung Pflichtangaben. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, bis Ende Juni 2010 eine ressortübergreifende Evaluierung vorzunehmen, in deren Rahmen auch Möglichkeiten zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften betreffend der Informationspflichten untersucht werden sollen, was seitens des Bundesrats ausdrücklich begrüßt wird. Dass trotz der bestehenden Bedenken gleichwohl zunächst einmal wieder Fakten geschaffen worden sind – und zwar auf dem Rücken der Dienstleister – ist nicht nur ärgerlich, sondern absolut unverständlich.

(aus: "Der Honorar-Brief für Steuerberater" 3/2010 vom 31.03.2010)

50. Neues aus Europa

a) Europäisches Parlament: Mehrheit der Parlamentarier stimmt für den Wegfall des verpflichtenden Jahresabschlusses für Kleinstunternehmen

Das Europäische Parlament hat sich nach einer langen kontroversen Debatte für den Vorschlag ausgesprochen, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, Kleinstunternehmen von der Verpflichtung zum Jahresabschluss zu befreien. Mit 196 Gegenstimmen bei 445 Ja-Stimmen, wurde deutlich, dass es auch innerhalb der Parlamentarier massive Bedenken gegen den Vorschlag gibt. Ihre ablehnende Haltung begründeten die mit Nein votierenden Abgeordneten mit einer Reihe schwerwiegender Argumente. Unter anderem wurde angeführt, dass die Kreditvergabe erschwert wird, dass es zu einem Verlust an Transparenz kommt und dass eine Zersplitterung der Regelungen innerhalb der EU die Folge wäre. Auch die von der Kommission durchgeführte Folgenabschätzung wurde als unzureichend bezeichnet.

Kritik an der Entscheidung wurde bezeichnender Weise auch von den Vertretern der kleinen und mittelständischen Betriebe in Europa (UEAPME) selbst geübt, die die Entscheidung als Rückschritt für den gemeinsamen Binnenmarkt bezeichneten.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich von Anfang an stark für die Beibehaltung der bestehenden Regelungen eingesetzt und in ihren Stellungnahmen wiederholt deutlich gemacht, dass eine Befreiung von der Jahresabschlusserstellung nicht die von der EU errechnete Kostenersparnis für die Unternehmen bringen wird. Sämtliche Aufzeichnungen sind von den Unternehmen nach wie vor zu führen, der Jahresabschluss ist lediglich das Abschlussinstrument der laufenden Aufzeichnungen der Buchführung. Gerade in Deutschland erfüllt er die Funktionen der Ausschüttungsbemessung, der wirtschaftlichen Steuerung des Unternehmens und ist Grundlage für die

steuerliche Gewinnermittlung. Insbesondere die hier in Betracht kommenden haftungsbeschränkten Gesellschaften sollten aus dieser Pflicht nicht entlassen werden.

b) Europa 2020 – Bedeutung für die Steuerberater

Die Europäische Kommission hat ihre neue europäische Wirtschaftsstrategie vorgestellt. Darin skizziert sie, wo Europa im Jahr 2020 stehen sollte, was die Schlüsselemente auf dem Weg dorthin sind und woran der Erfolg der Strategie gemessen wird.

Kernziele sind die Erhöhung der Erwerbstätigkeit, die Verwirklichung der Klima- und Energieeinsparziele, die Verringerung der Armut und die Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

Aus Sicht der Steuerberater ist bei der Realisierung des Binnenmarktes die Sicherung der Qualität von großer Bedeutung. Dieser Forderung, die von vielen anderen Interessenvertretern geteilt wird, trägt die Kommission Rechnung, indem sie der Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen eine herausragende Stellung einräumt.

c) Handbuch für den Steuerberater in Europa

Der Arbeitsstab "Struktur des Berufes" des CFE-Berufsrechtsausschusses arbeitet unter Mitwirkung der Bundessteuerberaterkammer gerade an einem Projekt mit dem Arbeitstitel "Handbuch für den Steuerberater in Europa". Dieses soll in erster Linie eine praktische Hilfestellung bei berufsrechtlichen Fragen im grenzüberschreitenden Verkehr sein, aber auch die unterschiedliche Organisation des Berufsstandes in den verschiedenen Ländern darstellen.

51. Spitzenvertreter der BStBK machen sich bei EU-Kommissar für Steuern und Zollunion Algirdas Šemeta für ein einfaches Mehrwertsteuerrecht stark

Zum Austausch über aktuelle Steuer- und Finanzfragen traf sich gestern EU-Kommissar Algirdas Šemeta mit dem Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken, dem Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer und der BStBK-Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler.

Themen waren die Vermeidung von Doppelbesteuerung, die Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlage bei Körperschaften, sowie Fragen zum Mehrwertsteuerrecht.

Kommissar Šemeta erklärte: "Die Bedeutung der Steuersysteme für den gemeinsamen Binnenmarkt wurde bislang zu wenig beachtet. Ziel muss es sein, die Qualität der bestehenden Steuerstrukturen zu verbessern und wettbewerbsfreundlicher zu machen."

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken setzte sich gegenüber Kommissar Šemeta insbesondere für ein einfaches und von unnötiger Bürokratie entlastetes Mehrwertsteuerrecht ein.

"Wir unterstützen die Forderungen von Kommissar Šemeta, das Mehrwertsteuerrecht auf EU-Ebene zu entbürokratisieren und zu vereinfachen. Ein leicht handhabbares Mehrwertsteuerrecht erleichtert den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Dienstleistungen und ist ein wichtiger Schritt bei der Vertiefung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes" erklärte BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken anlässlich des Besuchs. Exemplarisch für unnötige Bürokratie sind die Probleme beim elektronischen Vorsteuervergütungsverfahren. Hier berichteten die Steuerberater aus der Praxis über Probleme bei der Umsetzung des Verfahrens, wie zum Beispiel Schwierigkeiten beim Vollmachtsnachweis. Dadurch kommt es bei einer Vielzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 16. Juli 2010)

52. Kanzleien steigen auf DATEV pro um

Die DATEV eG hat in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel in die Entwicklung von DATEV pro investiert. Zur CeBIT wurden die ersten Programme dieser neuen Software-Linie für den Markt freigegeben. "Zu diesem Zeitpunkt haben wir auch die Kapazitäten im Service und Vertrieb deutlich erhöht", teilte Prof. Dieter Kempf, Vorstandsvorsitzender der DATEV eG, auf der Jahrespressekonferenz des Nürnberger IT-Dienstleisters Anfang Juli mit. Mit Erfolg. "Von denjenigen, die bereits umgestiegen sind, erhalten wir durchwegs positives Feedback, alles in allem sind die Kanzleien mit der Software sehr zufrieden", berichtete Kempf. "Dennoch liegt noch sehr viel vor uns auf dem Weg zur kompletten DATEV pro-Umstellung", so Kempf. Viele Kanzleihinhaber überlegten zurzeit zusammen mit ihren Mitarbeitern, wann sie DATEV pro installieren sollen. Die DATEV-Empfehlung, auch angesichts des positiven Feedbacks aus den umgestiegenen Kanzleien, sei eindeutig: "So schnell wie möglich."

Die DATEV hat sich bestens vorbereitet, um den Umstieg auf DATEV pro für Kanzleien und Mandanten möglichst einfach zu machen. Nicht nur die Software wurde und wird umfangreich auch im Arbeitsalltag auf Herz und Nieren getestet. Zudem war der DATEV-Service bereits in der Pilot- und Stabilisierungsphase für die ersten DATEV pro-Programme mit dabei. So wurden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen praxisnah geschult und ein umfangreiches Unterstützungspaket entwickelt, das die Kanzleien je nach den individuellen Bedürfnissen durch den Vorbereitungs- und Einstiegsprozess leitet. Dabei ist die Nachfrage nach Schulungen und zusätzlichem Service zu der neuen Software nicht hoch, denn die Umstellungen "gingen bisher besser als viele befürchteten. Die Mitarbeiter fanden ihre vertraute Buchungszeile sofort wieder und kamen schnell mit den Neuerungen zurecht". So stellte es ein Diskutant, der nach eigenen Angaben schon einige Installationen in Kanzleien vorgenommen hat, in der Xing-Gruppe "DATEV verbindet" fest.

Vorbereitung rund sechs bis zwölf Wochen vorher starten

Je besser der Umstieg vorbereitet ist, umso reibungsloser verläuft er. Ratsam ist vor allem die Prüfung der Hardware-Kapazitäten und der Qualität in den Stammdaten. Für beides stellt die DATEV Tools zur Verfügung, die unverbindlich schon vor der konkreten Beschäftigung mit DATEV pro genutzt werden können. Insbesondere für das Thema Datenqualität ist es empfehlenswert, einem Kanzleimitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin die Verantwortung für die Prüfung und Bearbeitung der Daten zu übertragen. Wurde in der Kanzlei auch zuvor schon Wert auf eine gewisse Sorgfalt bei der Dateneingabe gelegt, ist die Prüfung und Korrektur von Ungenauigkeiten und Fehlern schnell erledigt. Ein Umstieg auf DATEV pro ist aber auch möglich, wenn der Datenbestand noch nicht 100-prozentig aufgeräumt wurde.

Das Tool zur Prüfung, ob die Kanzlei-Hardware für DATEV pro geeignet ist, basiert auf einem bekannten Verfahren, das schon seit einigen Jahren genutzt wird, um die Hardware-Voraussetzungen für einen möglichen Einsatz von DATEV-Software zu ermitteln. Es ist für alle Mitglieder frei zugänglich, Titel: "Servicetool-Viewer Hardware-Voraussetzungen für DATEV pro". Bei jedem DATEV-Prüflauf wurden hier technische Daten und Konfigurationsinformationen gespeichert. Das Tool analysiert deshalb ohne viele Eingaben eigenständig die Kanzlei-Infrastruktur. Das Ergebnis wird für jeden einzelnen Rechner mit Ampelfarben markiert angezeigt: geeignet, nicht geeignet oder individuell zu prüfen. Sollte ein Investitionsbedarf angezeigt werden, unterstützt DATEV mit Kaufempfehlungen oder Angebotsprüfungen. Bei diesem Hardware-Check verbindet sich ein DATEV-Servicemitarbeiter mit dem Kanzleisystem und analysiert die Daten. Kanzleien können hierzu natürlich auch die Dienstleistungen der DATEV-System-Partner nutzen.

Das Arbeiten mit DATEV pro macht Spaß

Kanzleininhaber sollten den Umstieg zusammen mit ihren Mitarbeitern planen und die Vorbereitungen spätestens etwa sechs bis zwölf Wochen vor dem anvisierten Installationstermin beginnen. Die ruhigere Zeit im Sommer eignet sich dafür gut, zumal in der Zeit um den Jahreswechsel in den Kanzleien und auch bei DATEV häufig andere Themen, meist gesetzt vom Gesetzgeber, die Kapazitäten in Anspruch nehmen. Auf jeden Fall zeigt die Resonanz aus den Kanzleien, die schon installiert haben, dass es sich lohnt, den Umstieg so schnell wie möglich zu erledigen. Wie sagt es Steuerberater Wolfgang Sievert aus Gifhorn: "Unser Fazit lautet, DATEV pro ist leichter zu bedienen und macht meinen Mitarbeitern und mir mehr Spaß."

(Pressemitteilung DATEV eG)

53. Online-Befragung zur Ermittlung und Bewertung von Erfolgs- und Risikofaktoren im steuerberatenden Berufsstand

Das Institut für betriebswirtschaftliches Management der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster führt im Auftrag der DATEV eG ein Forschungsprojekt zur Ermittlung und Bewertung von Erfolgs- und Risikofaktoren im steuerberatenden Berufsstand durch. Mit dem Forschungsvorhaben wird das Ziel verfolgt, branchenspezifische Faktoren zu bestimmen, die die Entwicklung einer Steuerkanzlei maßgeblich beeinflussen.

Der steuerberatende Berufsstand in Deutschland zeichnet sich durch eine Reihe spezifischer Besonderheiten aus. Die angebotenen Leistungen erfordern eine besondere Vertrauensstellung im Verhältnis zur Mandantschaft, die sich in einer unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung ausdrückt. Ferner kennzeichnen eine hohe Anforderung an die persönliche Qualifikation und neue Herausforderungen in der steuerlichen und in der betriebswirtschaftlichen Beratung den Berufsstand.

Für die Ermittlung und Bewertung relevanter Erfolgs- und Risikofaktoren des steuerberatenden Berufsstandes soll auf eine neu zu schaffende Datenbasis zurückgegriffen werden, in der branchenspezifische Strukturen und Besonderheiten explizit abgebildet werden.

Basis hierfür soll eine breit angelegte Erhebung aller potenziellen Faktoren darstellen, die die betriebswirtschaftliche Entwicklung der Kanzleien beeinflussen. Hierzu soll eine möglichst große und repräsentative Anzahl von Berufsträgern in einer etwa 15-minütigen Online-Erhebung befragt werden.

Eine Teilnahme an der Umfrage ist anonym und ohne weitere Anmeldung unter

www.stb-befragung.de

möglich.

Für inhaltliche und technische Rückfragen steht zur Verfügung:

Institut für betriebswirtschaftliches Management
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Herr Dr. Uwe Kehrel
E-Mail: uwe.kehrel@uni-muenster.de
Telefon: 0251 - 83-31815.

54. 2.779 Teilnehmer bestehen Steuerberaterprüfung 2009/2010

Die schriftlichen Prüfungen für das Steuerberaterexamen finden in diesem Jahr vom 5. bis zum 7. Oktober statt. Die mündlichen Prüfungen werden nächstes Jahr von Mitte Februar bis Mitte April abgehalten. Zu der Steuerberaterprüfung 2009/2010 wurden 5.914 Bewerber

zugelassen. Davon haben 2.779 die Prüfung erfolgreich bestanden. Bis Juni 2010 wurden 2.253 Steuerberater bestellt.

"Die Steuerberatung unterliegt einem ständigen Wandel, da sich nicht nur steuerrechtliche, sondern auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Bedingungen permanent ändern. Daher müssen Steuerberater ein breites Fachgebiet souverän beherrschen. Eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung sowie das anspruchsvolle Steuerberaterexamen sind dazu der erste Schritt", sagt Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer.

Die Durchfallquote der Teilnehmer liegt in diesem Jahr mit 43 Prozent nicht nur deutlich unter dem Vorjahreswert von 50,1 Prozent, sondern auch unter der durchschnittlichen Durchfallquote der letzten zehn Jahre, die bei 48,2 Prozent liegt.

Der Anteil der Examensteilnehmer mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist geringfügig angestiegen. 60,3 Prozent der Prüfungsteilnehmer sind Absolventen eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von acht oder mehr Semestern. Im Vorjahr waren es 59,5 Prozent. Der Anteil der Prüfungskandidaten mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern beträgt 15,0 Prozent, 0,9 Prozent mehr als im Vorjahr.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 24. August 2010)

55. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Folgende überarbeitete Produkte sind verfügbar:

Überarbeitete Produkte:

- Nr. 1D Vordruck StB-Vertrag englisch Einzelvergütung – vorgegebene Leistungsbestimmung
- Nr. 2D Vordruck StB-Vertrag englisch Pauschalvergütung – vorgegebene Leistungsbestimmung
- Nr. 12 Vordruck Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Hinweise zur Verwendung
- Nr. 26 Vordruck Bericht, Erklärung, Vollständigkeitserklärung (Prüfung nach MaBV § 16 Abs. 2)
- Nr. 77 Checkliste Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH
- Nr. 92 Vollständigkeitserklärung für die Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG
- Nr. 125 Flyer Umsatzsteuerliche Nachweispflichten beim Verkauf ins Ausland
- Nr. 130 Flyer Der Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab 2010
- Nr. 610 Merkblatt Geschenke und Bewirtungskosten
- Nr. 634 Merkblatt Private Kfz.-Nutzung
- Nr. 1010 Checkliste Riesterrente, Rüruprente oder betriebliche Altersvorsorge

56. Förderpreis Internationales Steuerrecht 2011 ausgeschrieben

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vergibt auch 2011 den "Förderpreis Internationales Steuerrecht" für die beste Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. Die langjährige Tradition der Förderung junger Talente wird somit fortgesetzt. Auch in diesem Jahr werden wieder qualitativ hochwertige Arbeiten erwartet.

Der Förderpreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich ermöglicht die BStBK dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (I. F. A.) 2012 in Boston/USA.

Die Auszeichnung wird auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATER-KONGRESS im Mai 2011 in München verliehen.

Eingereicht werden können Monografien, Dissertationen, Diplomarbeiten, Gutachten und weitere wissenschaftliche Beiträge auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung in deutscher oder englischer Sprache. Bewerber dürfen höchstens 35 Jahre alt sein und müssen als Steuerberater zugelassen sein oder sich in Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen befinden.

Die Veröffentlichung der Publikation muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt sein.

Die **Bewerbungsfrist** endet am **31.12.2010**. Nähere Informationen sind unter www.bstbk.de abrufbar. Ansprechpartner für Bewerber ist StBin/vBPIn/RAin Cornelia Metzinger, Telefon: 030 240087-66, E-Mail: steuerrecht@bstbk.de.

57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. April 2010 bis 31. August 2010 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

10.05.2010

Eindämmung der Normenflut
Eingabe zum BMF-Schreiben IV A 6 – O 1000/09/10095 vom 23. April 2010, DOK 2010/0197416

gerichtet an: BMF

10.05.2010

Stellungnahme zur Reichweite und zum Umfang der Vorläufigkeitsmerkmale

gerichtet an: BMF

26.05.2010

Anerkennung von ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnissen

gerichtet an: BT

31.05.2010

Stellungnahme einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008: – Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 (LStÄR 2011) –

gerichtet an: BMF

01.06.2010

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Az.: R A 3 – 3100/26 – 3 – R1 142/2010

gerichtet an: BMJ

01.07.2010

Stellungnahme zu den Vordrucken zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2010; Vordruckentwürfe

gerichtet an: BMF

06.07.2010

873. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2010
Eingabe zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)

gerichtet an: BR

13.07.2010

Eingabe zum Ordnungsgeldverfahren gemäß § 335 HGB wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses – Wirksamkeit der Regelungen

gerichtet an: BMJ

22.07.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften – De-Mail-Gesetz (Stand 2. Juli 2010)

gerichtet an: BMI

06.08.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

gerichtet an: BMJ

16.08.2010

Stellungnahme zum Entwurf für ein "Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht"

gerichtet an: RA BT

27.08.2010

Eingabe zum Referentenentwurf für eine Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung steuerlicher Vorschriften

gerichtet an: BMF

58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 30.09.2010

03.07.2010

Ausbildungsabschlussfeier für Steuerfachangestellte

06.07.2010

Neubestellung Steuerberater

13.07.2010

HDI Gerling - Besprechung zu Versicherungsfragen

22.07.2010

Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Neuruppin

24.08.2010

Gespräch mit dem Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

06.09.2010

Ausschuss-Sitzung "Zukunft des Berufs" der Bundessteuerberaterkammer

07.09.2010

Gespräch des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

06.09./07.09.2010

Geschäftsführerbesprechung

08.09.2010

Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

06.09./07.09.

EDV-Mitarbeiterschulung in der Kammergeschäftsstelle

09.09.2010

Neubestellung Steuerberater

11.09.2010

Berufsausbildung – Beginn des schulbegleitenden Unterrichts für das zweite Ausbildungsjahr

13.09.2010

Gesellschafterversammlung ARGE

15.09.2010

Vorstandssitzung, 38 Tagesordnungspunkte, davon 16 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

15.09.2010

20. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

15.09.2010

Empfang des Vorstandes für ehrenamtlich tätige Kammermitglieder

16.09.2010

Gespräch mit Vertretern der polnischen Kollegialkammer Zielona Góra

16.09.2010

Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Teilnahme an einem Widerrufsverfahren

20.09./21.09.2010	Teilnahme an der 82. Bundeskammerversammlung	28.10./29.10.2010	HLBS, 61. Steuerfachtagung in Berlin
25.09.2010	Berufsausbildung – Beginn des schulbegleitenden Unterrichts für das dritte Ausbildungsjahr	29.10./30.10.2010	Ausbildungsmesse "EINSTIEG Abi" in Berlin
30.09.2010	5. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Italien 2010	29.10./30.10.2010	Tagung zum Berufsrecht
		20.11.2010	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
		07.12.2010	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"

VI. Termine

02.10.2010	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht zweites Ausbildungsjahr	08.12./09.12./10.12.2010	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur "Steuerfachwirt/in"
05.10. bis 07.10.2010	Schriftliche Steuerberaterprüfung	17.01. bis 26.01.2011	Mündliche Abschlussprüfung "Steuerfachangestellte/r" – Herbst/Winter 2010/2011 –
06.10.2010	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung	04.04. bis 15.04.2011	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur "Steuerfachwirt/in"
09.10.2010	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht drittes Ausbildungsjahr		
11.10. bis 13.10.2010	33. Deutscher Steuerberatertag 2010 in Leipzig		
01.11. bis 02.11.2010	Schriftliche Abschlussprüfung "Steuerfachangestellte/r" – Herbst/Winter 2010/2011 –		

VII. Anlagen